



**HAUSHALTSSATZUNG und  
HAUSHALTSPLAN der Gemeinde  
Gärtringen für das Haushaltsjahr 2022**

**Einwohneranzahl der Gemeinde**

31.03.2021 (Zensus)

12.674 EW

**Gesamtfläche des Gemeindegebietes**

Gemarkungsfläche Gärtringen

13.812.524 m<sup>2</sup>

Gemarkungsfläche Rohrau

6.398.497 m<sup>2</sup>

zusammen (31.12.2019)

20.211.021 m<sup>2</sup>

## Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	5
2. Vorbericht	7
• Haushaltserlass 2022	
• Erläuterungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022	
3. Aufbau Haushalt 2022	
• Erläuterung der Haushaltsstruktur mit Angabe über Schlüsselprodukte	30
• Übersicht über Budgets / Querschnittbudgets	33
4. Statistische Angaben	
• Übersicht über die Höhe der Hebesätze	36
• Entwicklung der Einwohnerzahlen	38
• Entwicklung der Schülerzahlen	38-40
• Entwicklung der Sachkostenbeiträge / Schulbudget	41-43
• Entwicklung der Kinderbetreuung	44-49
• Übersicht über Gebühren und Beiträge	49-52
5. Gesamtergebnishaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung	54
6. Gesamtfinanzhaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung	55
7. Darstellung der Investitionsmaßnahmen	56-80
8. Haushaltsquerschnitt	82-83
9. <u>Teilhaushalte 2022 inkl. Finanzplanung</u>	
Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung	85 - 122
Teilhaushalt 2: Sicherheit, Ordnung und Mobilität	123 - 151
Teilhaushalt 3: Bildung und Betreuung	153 - 203
Teilhaushalt 4: Kultur und Soziales	205 - 237
Teilhaushalt 5: Sport und Freibad	239 - 261
Teilhaushalt 6: Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung	263 - 294
Teilhaushalt 7: Wirtschaft, Umwelt, Natur	295 - 320
Teilhaushalt 8: Allgemeine Finanzverwaltung	321 - 330
10. <u>Anlagen zum Haushaltsplan</u>	
Anlage 1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022	331-342
Anlage 2 Sammelnachweis für die Personalausgaben	343
Anlage 3 Sammelnachweis über die Bewirtschaftungskosten	344
Anlage 4 Sammelnachweis über die Geschäftsaufwendungen	345
Anlage 5 Sammelnachweis der Bau- und Unterhaltungsarbeiten Tiefbau	346-348
Anlage 6 Sammelnachweis der Bau- und Unterhaltungsarbeiten Hochbau	349-353
Anlage 7 Übersicht über Beitragsleistungen an Verbände, Vereine und Schulen	354-358
Anlage 8 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	359-360
Anlage 9 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	361
Anlage 10 Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen	362
Anlage 11 Berechnung der Zuweisungen und Umlagen Finanzausgleich (FAG)	363-366
Anlage 12 Vermögensübersicht 2019	367
Anlage 13 Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität	368
Anlage 14 Übersicht über die verbindlich vorgegebenen Kennzahlen	369

11. <u>Anlage 15 - Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2022</u>	371
Vorbericht Wasserwerk	373
Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt	374-375
Darstellung der Investitionsmaßnahmen	376-378
Teilhaushalte 2022 inkl. Finanzplanung	379-387
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	388



## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Gärtringen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.569.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	34.461.300
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>1.108.600</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>1.108.600</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.487.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.191.100
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>3.296.000</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.225.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.576.200
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-8.350.500</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-5.054.500</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000.000

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	430.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>5.570.000</b>
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>515.500</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **6.000.000 EUR**

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR.**

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **3.400.000 EUR.**

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- |    |                                                                      |          |
|----|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | für die Grundsteuer                                                  |          |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf<br>der Steuermessbeträge;    | 350 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge.                  | 350 v.H. |

Gärtringen, den 14.12.2021

Bürgermeisteramt



Roesch  
Bürgermeister

## Vorwort / Vorbericht - § 6 GemHVO

Der Vorbericht entspricht in seiner Bedeutung und seinem wesentlichen Inhalt dem handelsrechtlichen Lagebericht. Nach § 6 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung gibt der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Die Haushaltslage der Kommunen mit der Pflicht zur Erstellung eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes wird durch die Corona-Pandemie seit dem Jahr 2021 sowie der Folgejahre auf eine schwere Probe gestellt. Diese gesetzliche Vorgabe lässt sich in der aktuellen Ausgangslage kaum erfüllen.

An erster Stelle nennt die Gemeindeordnung allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 93 GemO), die den Rahmen für die gemeindliche Haushaltsführung bilden. Es sind dies in der Reihenfolge des Gesetzes:

- Stetige Aufgabenerfüllung (Abs.1 Satz 1)
- Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Abs.1 Satz 2)
- Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (Abs.2)
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Abs.3)
- Haushaltsausgleich (Abs.4)
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Abs.5)
- Verbot der Überschuldung (Abs.6).

Das Gemeindehaushaltsrecht verpflichtet die Gemeinden zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung. Die Gemeinden haben danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu gestalten, dass sie ihre Aufgaben dauerhaft wahrnehmen können.

Die kommunalen Dienstleistungen sind wichtige Bestandteile der örtlichen Daseinsvorsorge für die Einwohnerschaft. Mit der gesetzlichen Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die grundhafte Versorgung mit gemeindlichen Leistungen stets gesichert ist. Dies setzt entsprechende finanzielle Mittel voraus und stellt somit hohe Anforderungen an das gemeindliche Steuersystem sowie den kommunalen Finanzausgleich.

Aufgrund der Wichtigkeit des kommunalen Finanzausgleichs für die Gemeinde Gärtringen ist der Haushaltserlass 2022 nachfolgend mit den Orientierungsdaten aufgeführt:

## Haushalterlass 2022 / Orientierungsdaten

### Allgemeine Hinweise:

Vom 10. bis 12. Mai 2021 fand die 160. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ als Videokonferenz statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2021 bis 2025.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Nach aktueller Schätzung liegen die Steuereinnahmen von 2021 bis einschließlich 2025 im Vergleich zu den Annahmen aus November 2020 in der Summe um 10 Mrd. Euro höher.

Grund hierfür ist die positive wirtschaftliche Entwicklung.

Die Bundesregierung erwartet hiernach für das Jahr 2021 einen deutlichen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 3,5 % und im kommenden Jahr 2022 einen Anstieg um weitere 3,6 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von +5,3 % für das Jahr 2021, +5,2 % für das Jahr 2022 sowie von je +2,6 % für die Jahre 2023 bis 2025 projiziert.

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2020 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2021 um 2,7 Mrd. Euro niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 3,2 Mrd. Euro und für die Gemeinden von 0,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Länder fallen voraussichtlich um 0,7 Mrd. Euro höher aus.

### Steueraufkommen in den Jahren 2022 ff

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Mai 2021 wie folgt entwickeln.

	2022	2023	2024	2025
	<b>Steuerschätzung Mai 2021*</b>			
	<i>in Mio. Euro</i>			
Grundsteuer A	45	45	45	44
Grundsteuer B	1.831	1.848	1.864	1.880
Gewerbesteuer (netto)	6.790	7.364	7.887	8.242
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommenssteuer und Abgeltungssteuer	6.814	7.214	7.668	8.096
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.066	1.093	1.113	1.132
Sonstige Steuern **	350	356	361	366
<b>Summe Steuereinnahmen</b>	<b>16.896</b>	<b>17.920</b>	<b>18.938</b>	<b>19.760</b>



Gewerbesteuerumlage:

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2022 voraussichtlich 35 %

**Haushalterlass**

Der Haushaltserlass 2022 lag in diesem Jahr am 04.08.2021 vor und ist aufgrund der im November stattfindenden Steuerschätzung als vorläufig zu betrachten.

Die für die Gemeinde Gärtringen relevanten Daten werden nachfolgend aufgeführt:

Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen - §§ 4 + 5 FAG

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 87 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.814 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Seit dem Jahr 2021 wird die Bedarfsbemessung für die Gemeindeschlüsselzuweisungen um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt. Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich dafür zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A – 1.461,00 €) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B – 73,10 €). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Familienleistungsausgleich - § 29 a FAG

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 552,5 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2022 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

FAG-Umlage - § 1 a FAG

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

Sachkostenbeitrag - § 17 FAG – GT-Info 21.09.2021

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung liegt vor. Nach den bisher vorliegenden Daten werden sich die Sachkostenbeiträge des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1.312 €	+0,0%
Realschulen	1.027 €	+6,3%
Grundschulförderklassen	375 €	+0,0%

Verkehrslastenausgleich - § 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen	2.500 Euro
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.100 Euro
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro
- für abgestufte Landesstraßen	6.700 Euro

#### Pauschale Investitionszuweisungen - § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

#### Kindergartenförderung - § 29 b FAG

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 925,6 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

Angesichts der Corona-bedingten Schließungen hat die Gemeinsame Finanzkommission von Land und Kommunen am 5. Juli 2021 empfohlen, der Mittelverteilung im Jahr 2021 eine fiktive Kinderzahl aus dem Durchschnitt der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde zu legen. Bis die Kinderzahl 2022 zur Verfügung steht, erfolgt die Verteilung auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020. Davon abweichend werden für zum Stichtag 1. März 2021 erstmals zu berücksichtigende Kindertageseinrichtungen die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2021 zugrunde gelegt. Die Rechtsetzung im FAG steht noch aus.

#### Förderung der Kleinkindbetreuung - § 29 c FAG

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich.

Zur Gewährleistung einer relativ gleichmäßigen Entwicklung der Zuweisungen nach § 29 c FAG im Jahr 2022 hat die Gemeinsame Finanzkommission von Land und Kommunen am 5. Juli 2021 empfohlen, für die betreuten Kinder des Jahres 2021 nicht auf die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2021, sondern auf den Durchschnitt der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zurück zu greifen.

Bis die Kinderzahlen des Jahres 2022 zur Verfügung stehen, sollen die Teilzahlungen nach § 29 c FAG aus einem Betrag geleistet werden, für den als betreute Kinder des Jahres 2021 die Kinderzahlen des Jahres 2020 um 1 % gesteigert werden. Davon abweichend werden für zum Stichtag 1. März 2021 erstmals zu berücksichtigende Kindertageseinrichtungen die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2021 zugrunde gelegt.

Die Rechtsetzung im FAG steht noch aus.

Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2021 zu Grunde zu legen.

#### Förderung der pädagogischen Leitungszeit - § 29 e FAG

Das Land fördert die pädagogische Leitungszeit nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2022 insgesamt 150,2 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der

Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je Tageseinrichtung ist daher noch nicht möglich.

Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 – 2025:

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai 2021 wie folgt prognostiziert:

	2023	2024	2025
	in Mio. Euro		
Familienleistungsausgleich (Mio. €)	571	585	598

**Fortschreibung der Orientierungsdaten vom 06.12.2021**

Auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2021 und der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 werden die Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff. wie folgt fortgeschrieben:

**Steueraufkommen in den Jahren 2021 ff. gemäß der bundesweiten Steuerschätzung**

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Steuerschätzung November 2021					
	in Mio. Euro					
Grundsteuer A	47	47	47	47	47	47
Grundsteuer B	1.866	1.896	1.925	1.955	1.985	2.015
Gewerbesteuer (netto)	6.832	7.232	7.453	7.940	8.426	8.710
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	6.835	7.090	7.479	7.909	8.322	8.769
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.256	1.081	1.112	1.134	1.154	1.175
Sonstige Steuern *	223	329	334	339	343	348
<b>Summe Steuereinnahmen</b>	<b>17.059</b>	<b>17.675</b>	<b>18.350</b>	<b>19.324</b>	<b>20.277</b>	<b>21.064</b>

Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 97 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich dafür zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A – 1.499,00 € = + 38,00 €) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B – 75,00 € = + 1,90 €). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 562,8 Mio. Euro betragen.

Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 – 2026:

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung November Mai 2021 wie folgt prognostiziert:

	2023	2024	2025	2026
	in Mio. Euro			
Familienleistungsausgleich (Mio. €)	584	600	614	628

**Fazit / Vorbericht - § 6 GemHVO**

*Die Pflicht zum Haushaltsausgleich geht allen anderen Pflichten vor, weil auf die Dauer keine Pflicht mehr erfüllt werden kann, wenn der Haushaltsausgleich nicht gelingt.*

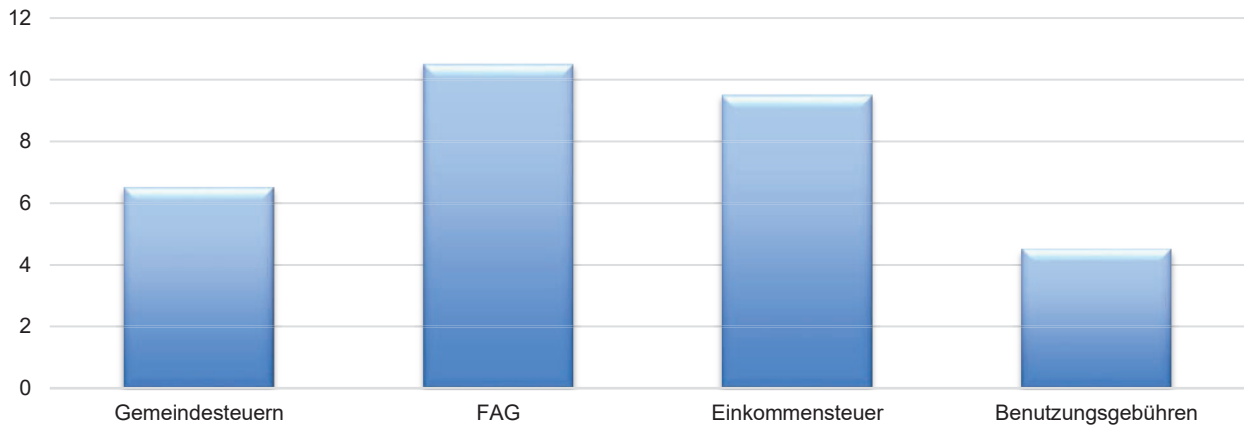
Janbernd Oebbecke, deutscher Rechtswissenschaftler

Aufgrund finanzieller Einsparungen im Ergebnishaushalt, die bereits im Haushaltsplan 2021 Berücksichtigung gefunden haben, einer verbesserten konjunkturellen Lage bei den Gewerbebetrieben in Gärtringen mit Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt (Gewerbsteuer) und in Summe verbesserter Werte im Finanzausgleich 2022 kann die Gemeinde Gärtringen die in § 80 GemO geforderten Haushaltsgrundsätze, insbesondere § 80 (2) „Haushaltsausgleich“, erfüllen.

Zudem konnte im Rahmen der Überprüfung der Haushaltsansätze für 2022 ff den Fachämtern in einigen Produkten ein erhöhter Ansatz aufgrund der Anpassung an vorangegangene Rechnungsergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

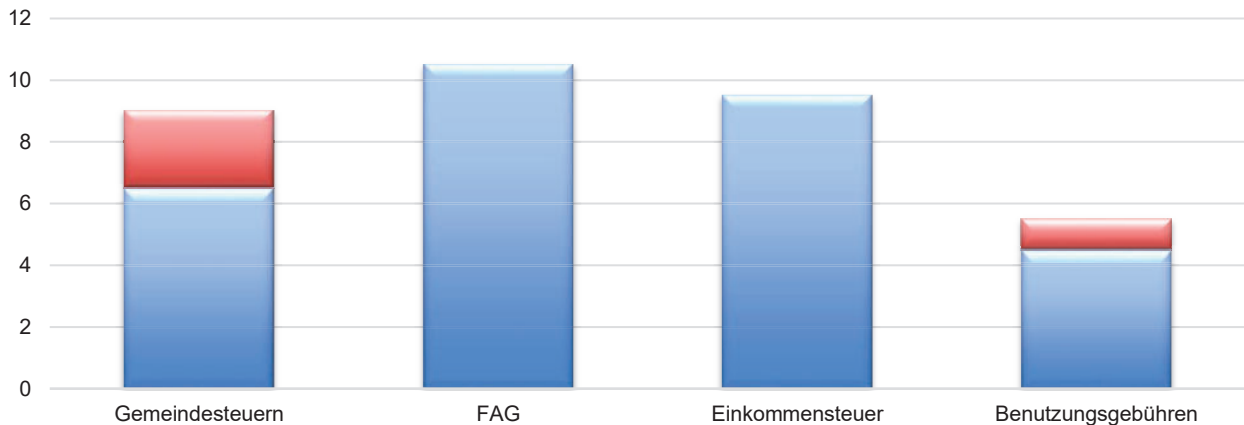
Dies ist äußerst positiv zu werten. Dennoch gilt auch in den Folgejahren eine konservative und zugleich realistische Haushaltsplanung zu betreiben. Durch stetig wachsende Personalkosten und zunehmende Aufgaben von Bund und Land müssen die Erträge mit den Aufwendungen Schritt halten.

Aktuell:



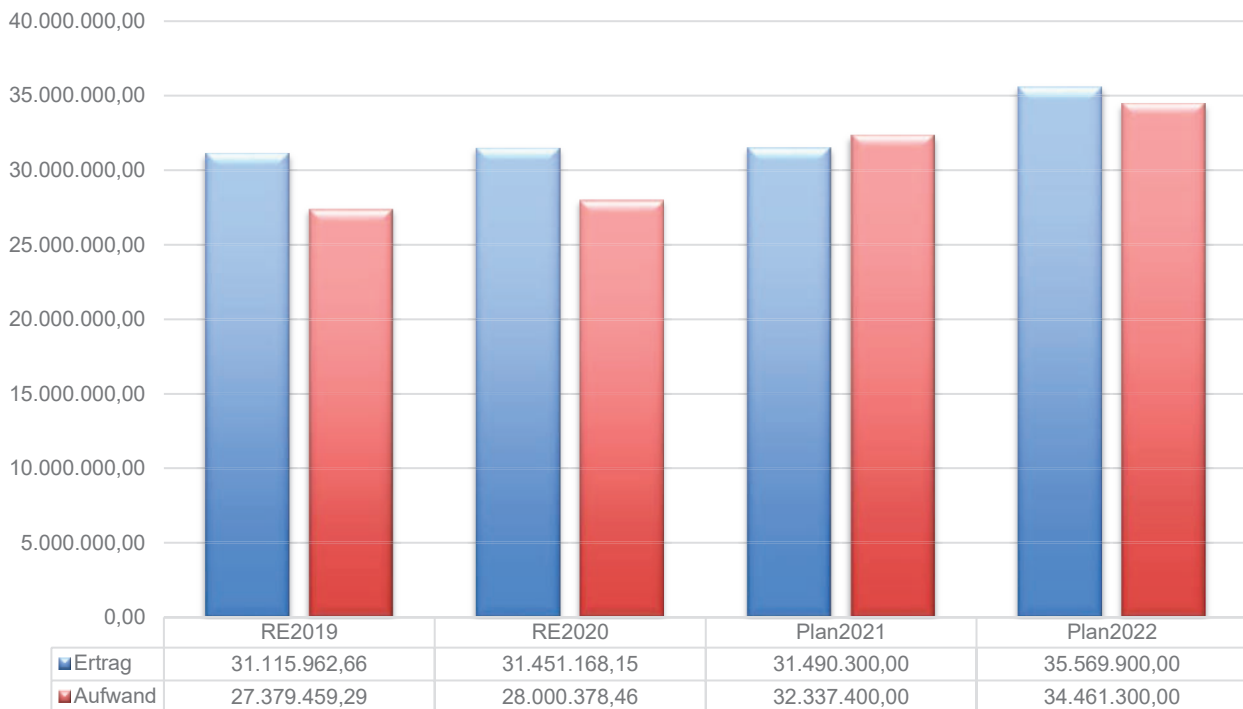
Ziel muss darüber hinaus sein, sich von der Abhängigkeit der Transferleistungen wie FAG und Anteil an der Einkommensteuer „zu lösen“ auch wenn diese beiden auch zukünftig die wichtigsten Erträge der Gemeinde darstellen werden. Hierfür ist die Entwicklung der Baugebiete Gewerbegebiet Schelmenwiesen, Gewerbegebiet Riedbrunnen und Wohngebiet Steinäcker unerlässlich.

Zielsetzung:



Erfreulicherweise gibt es trotz Corona und der zuletzt wirtschaftlich gebeutelten Jahre zahlreiche Interessenten, sodass die Gemeinde nach Besiedelung der Gewerbe- und Wohngebiete mittel- bis langfristig ihre monetäre Situation im Bereich der Gemeindesteuern verbessern sollte.

## Ergebnishaushalt - § 2 GemHVO

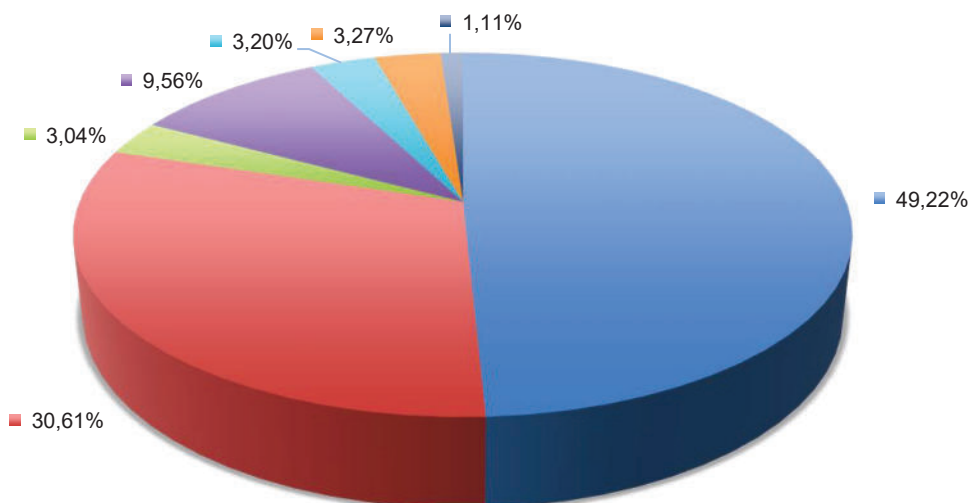


<b>Ergebnishaushalt</b>		<b>€</b>
Ordentliche Erträge		35.569.900
Ordentliche Aufwendungen		34.461.300
<b>Ordentliches Ergebnis</b>		<b>1.108.600</b>
Außerordentliche Erträge		0,00
Außerordentliche Aufwendungen		0,00
<b>Sonderergebnis</b>		<b>0,00</b>
<b>Ergebnissaldo</b>		<b>1.108.600</b>

## Erträge des Ergebnishaushalts

Die Einnahmearten und die Rangfolge der Einnahmebeschaffung für die Gemeinden ist in § 78 GemO vorgeschrieben. Soweit wie möglich hat die Finanzierung aus Entgelten für Leistungen der Gemeinde (direkte Gegenleistung) zu erfolgen, danach aus Steuern als allgemeine Finanzierungsmittel für den Haushalt (ohne direkte Gegenleistung). Die Gebühren der Gemeinde sind über das ganze Leistungsspektrum der Gemeinde alljährlich zu kalkulieren und ggfs. anzupassen.

Die Steuereinnahmen unterscheiden sich zum einen in örtliche Steuern, die per Gemeindefestsetzung erhoben werden (Realsteuern, Hundesteuer, Vergnügungssteuer) sowie zum anderen in den für Kommunen festgeschriebenen Anteilen aus den Bundessteuern, die nach Schlüsselzahlen zugewiesen werden (Einkommensteuer- u. Umsatzsteueranteil).



- Steuern und ähnliche Abgaben   ■ Zuweisungen und Zuwendungen   ■ Aufgelöste Investitionszuw.
- Entgelte für öff. Leistungen   ■ Sonst. privatr. Leistungsentgelte   ■ Kostenerstattungen
- sonst. ordentl. Erträge

Ertragsstruktur	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Vergleich €
1. Steuern und ähnliche Abgaben	16.023.500	17.508.700	1.485.200
2. Zuweisungen und Zuwendungen	8.738.800	10.887.200	2.148.400
3. Aufgelöste Investitionszuw.	1.046.200	1.082.000	35.800
5. Entgelte für öffentliche Leistungen	3.361.900	3.399.000	37.100
6. Sonst. privatr. Leistungsentgelte	1.000.600	1.136.700	136.100
7. Kostenerstattungen und Umlagen	937.600	1.163.000	225.400
8. Zinsen und ähnliche Erträge	1.200	0	-1.200
10. sonstige ordentliche Erträge	380.500	393.300	12.800
<b>SUMME Ordentliche Erträge</b>	<b>31.490.300</b>	<b>35.569.900</b>	<b>4.079.600</b>

Folgende Erträge werden geplant:

<b>1. Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>17.508.700 €</b>
	Plan 2021	16.023.500 €
	RE 2020	16.166.447 €

<b>Grundsteuer (61.10.0000 - 30110000 / 30120000)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>1.987.700 €</b>
	Plan 2021	1.849.500 €
	RE 2020	1.863.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen

für die <b>Grundsteuer A</b>	350 v.H.:	<b>14.700 €</b>
für die <b>Grundsteuer B</b>	350 v.H.:	<b>1.973.000 €</b>

Bei der Grundsteuer B wird in der Planung mit einer Steigerung durch die weitere Bebauung in den Gebieten Lammtal, Steinäcker und in den Gewerbegebieten gerechnet. Darüber hinaus wird der Grundsteuerhebesatz zum 01.01.2022 auf 350 v.H. angehoben. Zuvor war der Hebesatz seit dem 01.01.2014 unverändert geblieben.

<b>Gewerbsteuer (61.10.0000 - 30130000)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>4.400.000 €</b>
	Plan 2021	3.600.000 €
	RE 2020	3.259.268 €

Seit dem Jahr 2014 liegt der Gewerbesteuerhebesatz bei 350 v.H. Damals wurde der Hebesatz um 10 Punkte erhöht.

Die Corona-Pandemie hat das Ergebnis 2020 von 4,3 Millionen € auf 3,259 Millionen € einbrechen lassen. Verbessert wurde das Ergebnis lediglich durch die einmalige Gewerbesteuer-Kompensation vom Land und Bund in Höhe von 845.133,30 €.

Aktuell übersteigt das vorläufige Rechnungsergebnis 2021 den Planansatz 2021 um rund 1,0 Millionen € (4,6 Millionen €). Da bei der Gewerbesteuer die Entwicklungen hinsichtlich Corona, Lieferengpässe in der Warenwirtschaft und Brexit nicht absehbar sind, wird bei der Planung 2022 ein konservativer Ansatz (Mittelwert aus den Jahren 2021, 2020 (inkl. Gew.Steuerkompensation) und 2019) veranschlagt.

<b>Anteil an der Einkommensteuer</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>9.615.000 €</b>
	Plan 2021	9.070.000 €
	RE 2020	8.810.640 €

Diese Zahl ergibt sich aus einem zugrunde gelegten Einkommensteueraufkommen von **7.090 Mrd. € in 2022** und der für 3 Jahre geltenden Schlüsselzahl 2021 - 2024. Seit dem Jahr 2021 gilt eine neue Schlüsselzahl: 0,0013562 (zuvor betrug der Verteiler 0,0013776).



Die Schlüsselzahl entspricht dem Anteil einer Gemeinde, an dem auf das Bundesland entfallenden Steueraufkommen.

Der Einkommensteueranteil ist traditionell die höchste Einnahmeposition der Gemeinde und damit wichtigste Refinanzierungsquelle. Der Anteil am Ergebnishaushalt 2022 beträgt 27,03 %. (Plan 2021 = 28,80 %), somit gut ein Drittel der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt.

<b>Anteil an der Umsatzsteuer (61.10.0000 - 30210000)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>608.000 €</b>
	Plan 2021	673.000 €
	RE 2020	647.457 €

Seit dem Wegfall der Gewerbekapitalsteuer erhalten die Gemeinden als Ausgleich einen festgeschriebenen Anteil an der Umsatzsteuer.

Für die Jahre 2021 bis 2023 gilt eine neue Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Nach § 5a Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) setzen sich die Schlüsselzahlen zu

- 25 Prozent aus dem Anteil am Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2013 bis 2018
- 50 Prozent aus dem Anteil an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 2016 bis 2018
- 25 Prozent aus dem Anteil an den sozialversicherungspflichtigen Entgelten der Jahre 2015 bis 2017

zusammen.

Alt: 0,0005190  
Neu: 0,0005631

<b>Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>135.000 €</b>
	Plan 2021	126.000 €
	RE 2020	102.981 €

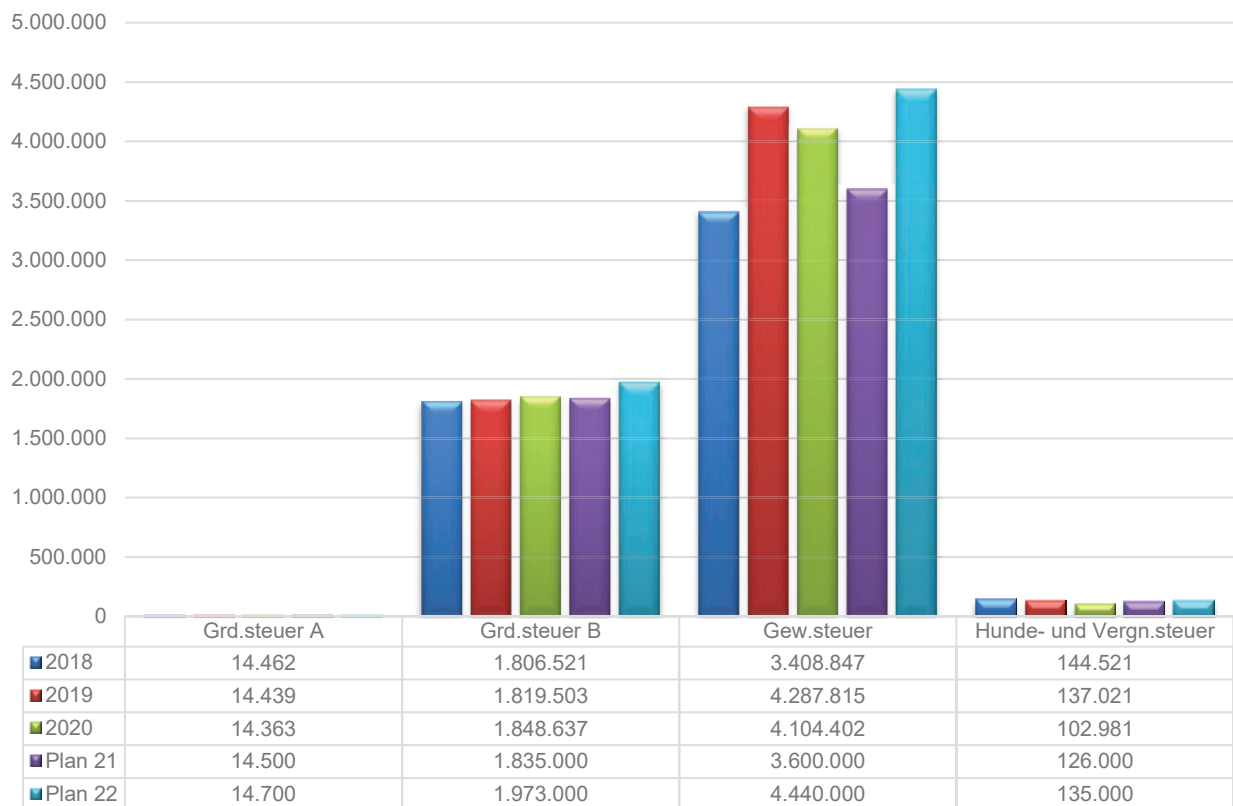
Hierunter fallen:

- |                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| - die Hundesteuer <b>61.10.0000 30320000</b> mit       | 85.000 € |
| - die Vergnügungssteuer <b>61.10.0000-30310000</b> mit | 50.000 € |

Bei der Hundesteuer gab es für das Jahr 2020 eine Änderung. Die Besteuerung wurde pauschal um 20% erhöht. Dies gilt sowohl für den Ersthund, Zweithund und Kampfhund.

Die Corona-Pandemie hat für eine deutliche Zunahme von Hundehaltungen geführt.

Bei der Vergnügungssteuer ist seit 1.1.2020 der Spieleinsatz die Berechnungsgrundlage für die Steuererhebung.



<b>Familienleistungsausgleich 30510000)</b>	<b>(61.10.0000</b>	<b>–</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>763.000 €</b>
			Plan 2021	705.000 €
			RE 2020	637.966 €

Diesen Familienleistungsausgleich erhalten die Städte und Gemeinden seit der zum 01.01.1996 bei der Auszahlung des Kindergelds bewirkten Systemumstellung, die für die Länder und Gemeinden durch die Anrechnung der Kindergeldleistungen auf die Lohn- und Einkommensteuer Einbußen bei ihrem Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer zur Folge hat. Zum Ausgleich dafür erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer.

<b>2. Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>10.887.200 €</b>
	Plan 2021	8.738.800 €
	RE 2020	9.833.920 €

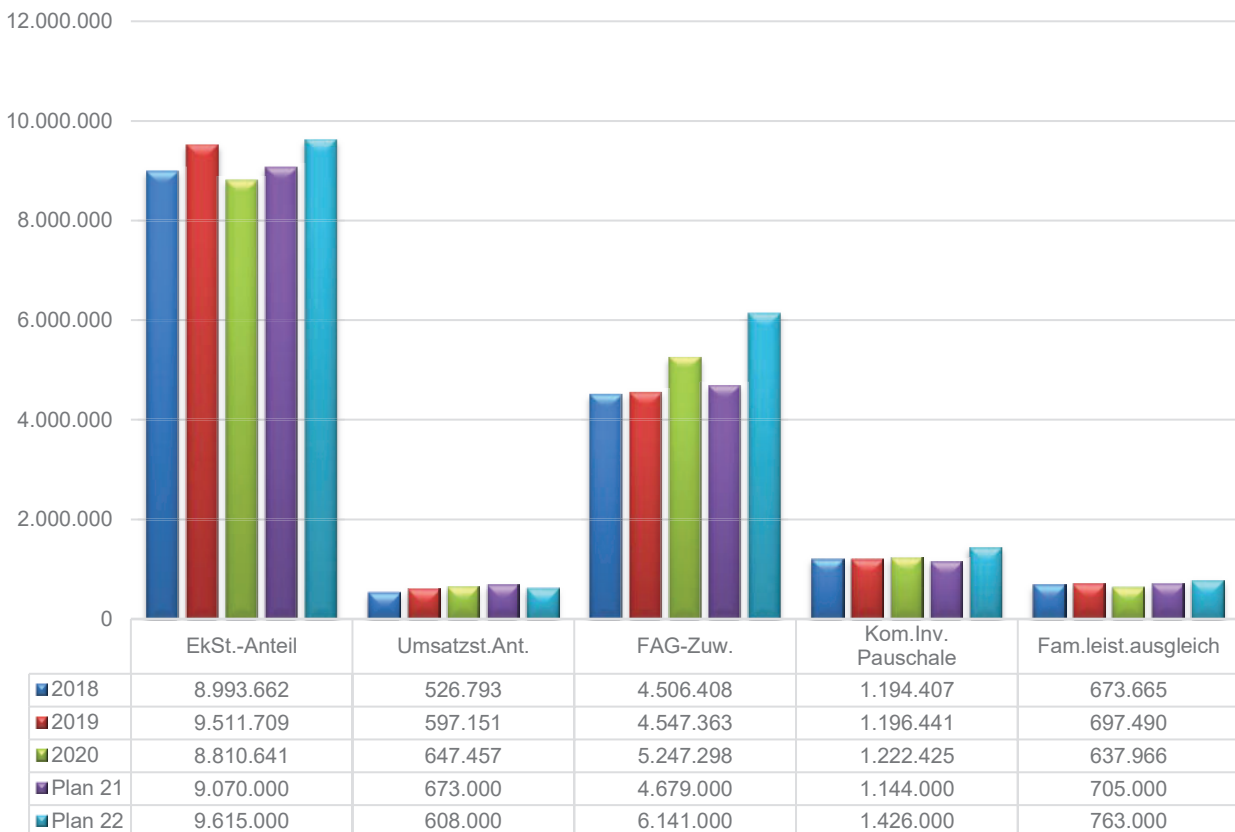
<b>Schlüsselzuweisungen (61.10.0000 - 31110000)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>6.141.000 €</b>
	Plan 2021	4.679.000 €
	RE 2020	5.247.298 €

Schlüsselzuweisungen vom Land werden aus der Finanzmasse des kommunalen Finanzausgleiches (Vorwegentnahme) an Kommunen bezahlt, deren Steuerkraft im Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich ist. Durch diese Umlage partizipieren die steuerschwächeren Gemeinden mit

einem Zeitversatz von 2 Jahren an den Überschüssen der steuerstarken Kommunen – wenn die Steuerkraftsumme insgesamt steigt, hat dies immer auch Auswirkung auf die vom Land festgesetzte Umlage und die Zuteilung über Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft.

<b>Komm. 31110100)</b>	<b>Investitionszusch.</b>	<b>(61.10.0000</b>	<b>-</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>1.426.000 €</b>
				Plan 2021	1.144.000 €
				RE 2020	1.222.425 €

Der Grundkopfbetrag (2022 = 97 €/EW) wird jährlich durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums (FAGDVO) festgesetzt. Kriterium für die Festsetzung des Kopfbetrages ist, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden „angemessen“ Rechnung getragen werden muss. Mit dem Grundkopfbetrag partizipieren die Kommunen an dem Steueraufkommen des Bundes und der Länder.



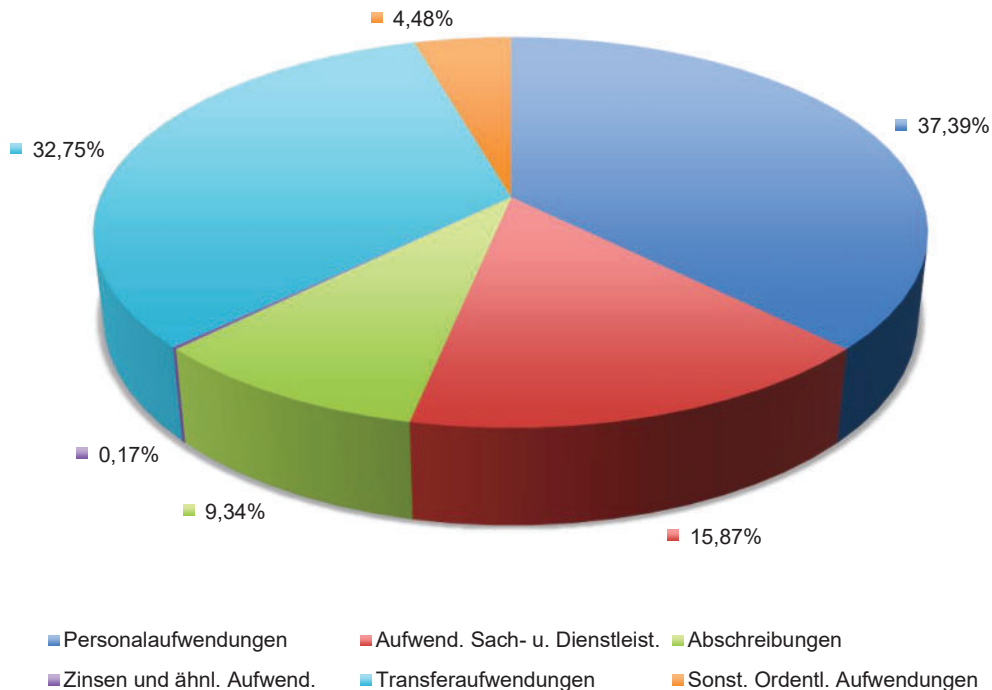
**4. Aufgelöste Investitionszuwendungen**

<b>Plan 2022</b>	<b>1.082.000 €</b>
Plan 2021	1.046.200 €
RE 2020	n.v. €

Dank der beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 liegen nun „aktuelle“ Werte aus der Anlagenbuchhaltung für die doppische Welt zum 31.12.2018 vor.

<b>5. Entgelte für öffentliche Leistungen</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>3.399.000 €</b>
	Plan 2021	3.361.900 €
	RE 2020	2.776.755 €
<b>6. sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>1.136.700 €</b>
	Plan 2021	1.000.600 €
	RE 2020	857.363 €
<b>7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>1.140.400 €</b>
	Plan 2021	937.600 €
	RE 2020	1.384.710 €
<b>10. Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>393.300 €</b>
	Plan 2021	380.500 €
	RE 2020	381.121 €

## Aufwendungen des Ergebnishaushalts

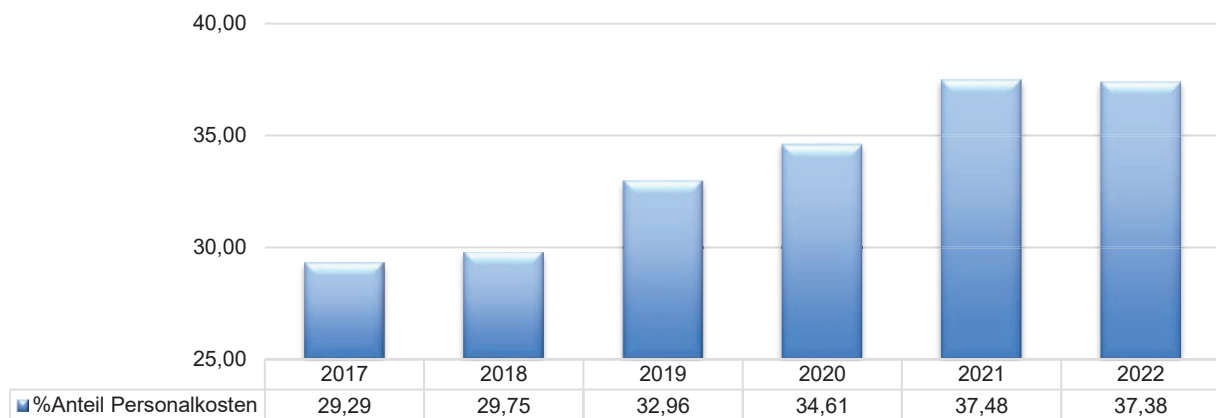


Aufwandsstruktur	Ansatz 2021 €	Ansatz 2022 €	Vergleich €
12. Personalaufwendungen	12.120.300	12.883.800	763.500
14. Aufw. für Sach- und Dienstl.	4.426.200	5.469.200	1.043.000
15. Abschreibungen	3.398.900	3.220.200	-178.700
16. Zinsen und ähnliche Aufw.	38.200	57.200	19.000
17. Transferaufwendungen	10.854.900	11.286.000	431.100
18. Sonstige ordentliche Aufw.	1.498.900	1.544.900	46.000
<b>SUMME Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>32.337.400</b>	<b>34.461.300</b>	<b>2.123.900</b>

## 12. Personalaufwendungen

<b>Plan 2022</b>	<b>12.883.800 €</b>
Plan 2021	12.120.300 €
RE 2020	10.964.120 €

Die Höhe der Personalaufwendungen entspricht in 2022 = 37,38 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. (2017 = 29,29 %, 2018 = 29,75 %, 2019 = 32,96 %, 2020 = 34,61 %, 2021 = 37,48 %). Der Personalbereich nimmt damit traditionell den größten Ausgabenteil ein.



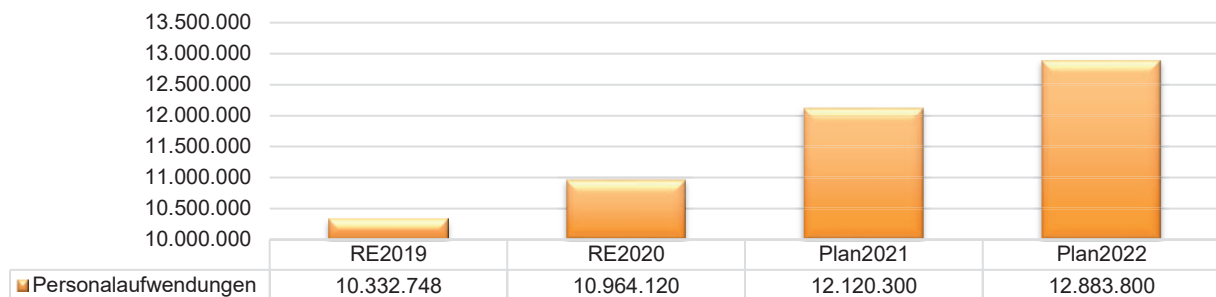
Ausgewiesene Stellen im Stellenplan (HHPL-Anlage 1):

Art der Bediensteten	Davon besetzt zum 30.06.2021	
	2022	
Beamte	11	11
<u>Beschäftigte</u>	<u>295</u>	<u>271</u>
<b>zusammen</b>	<b>306</b>	<b>282</b>

Hinzu kommen die Beschäftigten in Ausbildung: und Praktikanten in der Verwaltung und in den Kindertageseinrichtungen.

Zu den Mehrkosten im Vergleich zum Ansatz 2021 kommt es durch folgende Personalstellen:

- Zusätzliche Technikerstelle Bauamt aus Orga-Untersuchung
- Zusätzliche Stelle für Sachbereich IT aus Orga-Untersuchung
- Neue interkommunale Stelle „Klimamanager“ mit Förderung Land (Sperrvermerk) – 5 Jahre befristet
- Zusätzliche Elektrikerstelle auf dem Bauhof (Sperrvermerk)
- Personal Interimslösung Schelmenwiesen / Kinderhaus am S-Bahnhof



Zusätzlich sind in der KoGr 4411 Personalnebenaufwendungen in Höhe von 18.500 € sowie Aufwendungen (KoGr 4421) 81.000 € für die ehrenamtlichen Entschädigungen von Ortsvorsteher, Helfern bei den anstehenden Wahlen, Feuerwehr und Gemeinde- und Ortschaftsrat enthalten.  
 $\Sigma$  SN 2 = **12.983.300 €**

Für die Folgejahre wurden die Personalkosten mit einer Steigerung von 2% berechnet. Der aktuelle Tarifvertrag für die Beschäftigten der Gemeinde hat noch eine Laufzeit bis 31.12.2022. Zum 01.04.2022 erfolgt eine Erhöhung der Entgelte um 1,8%. Dies ist in der Personalkostenhochrechnung bereits berücksichtigt.

Inwieweit sich der Tarifvertrag bzw. die Tabellenentgelte ab dem 01.01.2023 entwickeln werden, ist schwer vorhersehbar. Mit der eingeplanten Steigerung um 2% für die Jahre 2023-2025 kann man die Steigerung der Tabellenentgelte sowie die Erhöhung der Stufenlaufzeit des ein oder anderen Beschäftigten abfangen.

<b>14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>5.469.200 €</b>
	Plan 2021	4.426.200 €
	RE 2020	4.771.343 €

Die geplanten Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich sind in den Anlagen 5 (QB Tiefbau) und 6 (QB Hochbau) aufgelistet. Aufgrund der Haushaltssituation wurden nur die notwendigsten Maßnahmen eingeplant, und in der Größenordnung, die die Verwaltung personell imstande ist, abzuarbeiten.

In der weiteren Vielzahl der Haushaltsstellen außerhalb der beiden vorgenannten Budgets fand eine detaillierte „Kontrolle“ der bisherigen Haushaltsansätze in Verbindung mit dem tatsächlichen Rechnungsergebnis statt. Korrekturen in beide Richtungen (Erhöhung Ansatz / Verringerung Ansatz) wurden aufgrund der Rechnungsergebnisse 2019, 2020 und sofern zu berücksichtigten 2021 vorgenommen.

<b>15. Abschreibungen</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>3.220.200 €</b>
	Plan 2021	3.398.900 €
	RE 2020	n.v. €

Dank der beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 liegen nun „aktuelle“ Werte aus der Anlagenbuchhaltung für die doppische Welt zum 31.12.2018 vor. Erworbene bzw. hergestellte Anlagegüter, welche aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2019 / 2020 noch nicht aktiviert

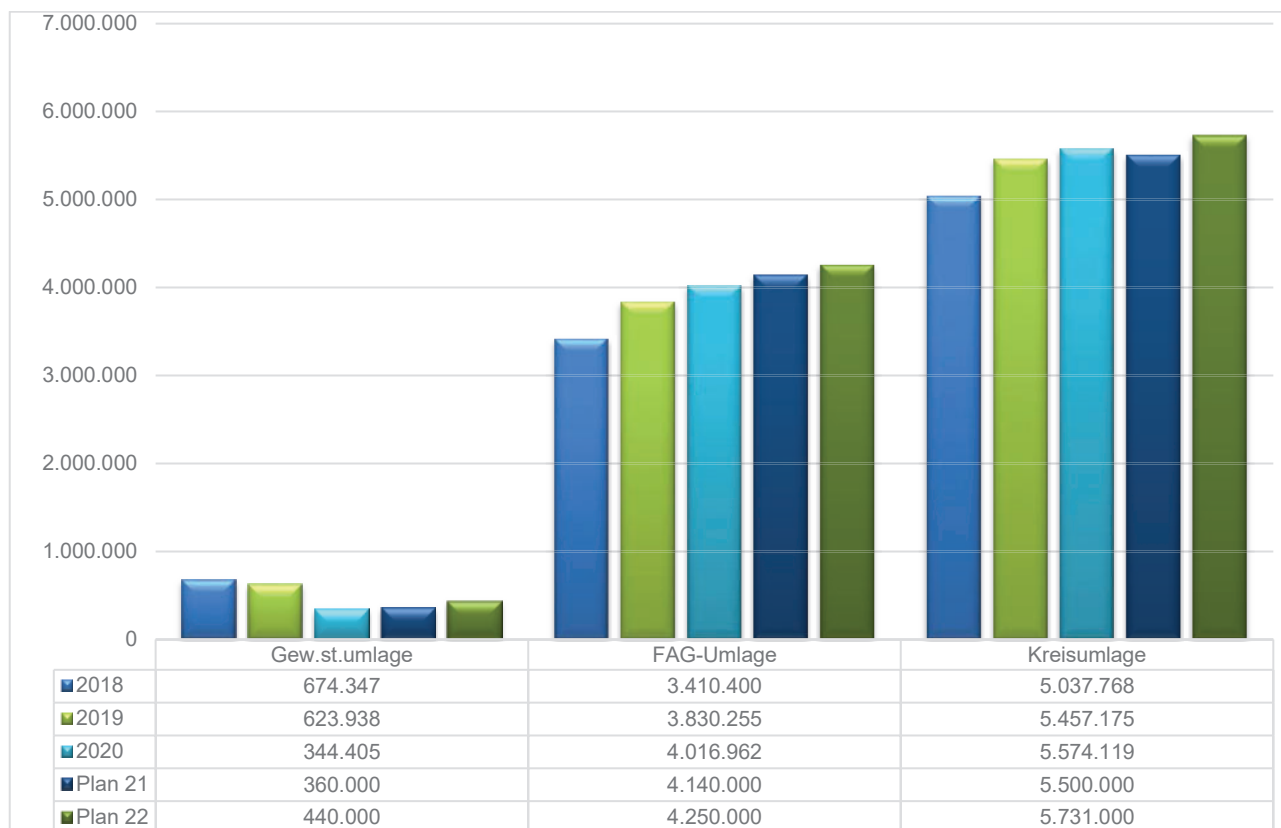
wurden, sind summiert und mit einer durchschnittlichen Nutzungszeit von 35 Jahren im Produkt 61.20.0000 „sonstige allg. Finanzwirtschaft“ mit einem Planwert von 200.000 € berücksichtigt worden.

<b>16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>57.200 €</b>
	Plan 2021	38.200 €
	RE 2020	91.241 €

<b>Zinsaufwand an Banken (61.20.0000 - 45170000)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>10.000 €</b>
	Plan 2021	11.000 €
	RE 2020	40.401 €

Die Einzeldarstellung der Schulden der Gemeinde mit Berechnung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen für die laufenden Kredite ist in der Anlage 8 enthalten. Das Zinsniveau der verbliebenen langfristigen Kredite ist unterdurchschnittlich.

<b>17. Transferaufwendungen (KoGr 43)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>11.286.000 €</b>
	Plan 2021	10.854.900 €
	RE 2020	10.789.031 €





Davon sind u.a.

<b>Gewerbsteuerumlage (61.10.0000 - 43410000)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>440.000 €</b>
	Plan 2021	360.000 €
	RE 2020	344.405 €

Die Gewerbsteuerumlage beträgt etwa 1,28 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt.  
(2017 = 1,56 %, 2018 = 1,59 %, 2019 = 2,17 %, 2020 = 1,21 %, 2021 = 1,09%)

Die Entwicklung der Gewerbsteuerumlage der vergangenen Jahre:

Jahr	Satz
2013	<b>69/340</b>
2014	<b>69/340</b>
2015	<b>69/350</b>
2016	<b>69/350</b>
2017	<b>68,5/350</b>
2018	<b>68/350</b>
2019	<b>68/350</b>
2020	<b>35/350</b>
2021	<b>35/350</b>
2022	<b>35/350</b>

Auslaufen der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit und Auslaufen der Solidarpaktumlage ab 2020. Der Bund hat zugesagt, dass die Länder ab 2019 keine Kompensationszahlungen zum Fonds Deutsche Einheit mehr zu leisten haben.

<b>Finanzausgleichsumlage (61.10.0000 - 43710000)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>4.250.000 €</b>
	Plan 2021	4.140.000 €
	RE 2020	4.016.962 €

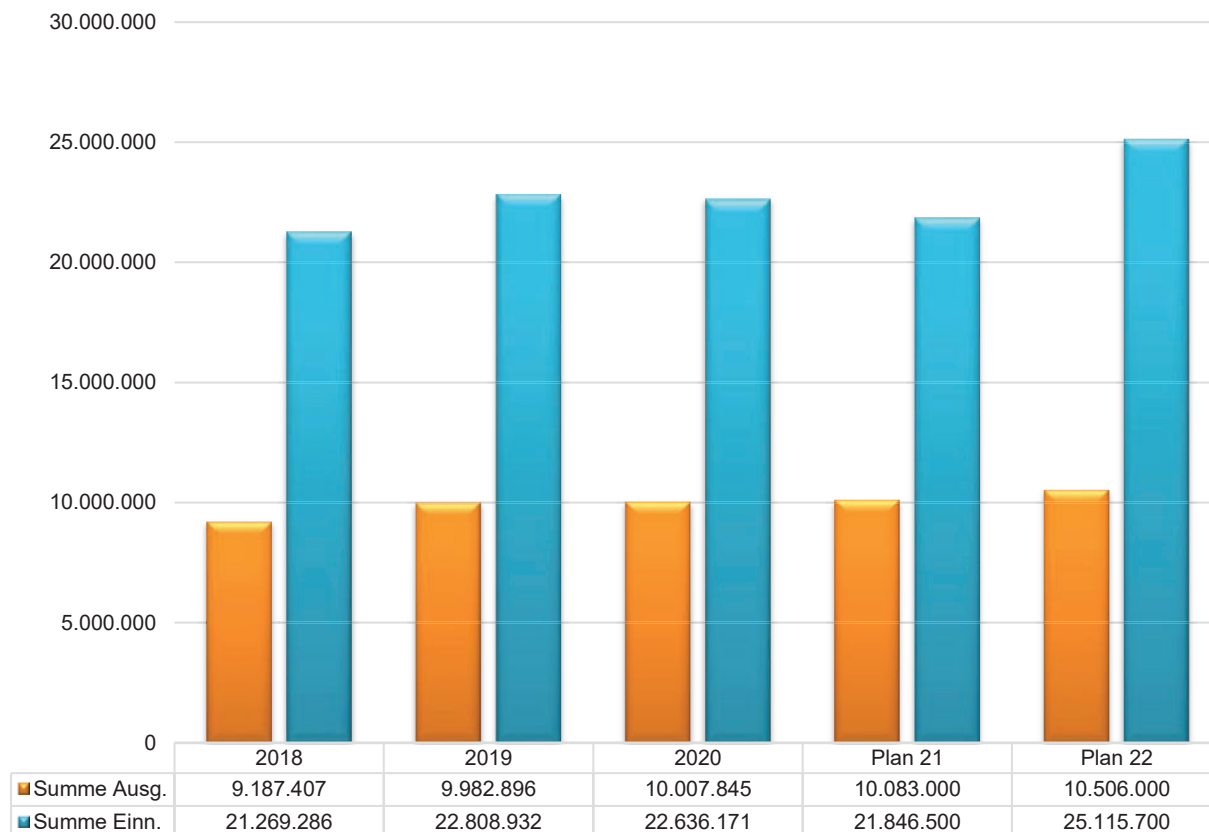
Die FAG-Berechnung basiert auf den abgerechneten Steuerkraftsummen des Vorvorjahres. Sie macht in Gärtringen im Jahr 2022 ~ 12,33 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt aus.  
(2017 = 10,44 %; 2018 = 10,76 %; 2019 = 12,73 %, 2020 = 12,55%, 2021 = 12,80 %)

<b>Kreisumlage (61.10.0000 -- 43720000)</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>5.731.000 €</b>
	Plan 2021	5.550.000 €
	RE 2020	5.574.119 €

Der Haushaltsplanentwurf des Kreishaushalts für das Jahr 2022 wurde mit 29,9%-Punkten eingebracht. Die vom Kreis ab 2023 geplante Erhöhung auf 32% wurde in den Planungen noch nicht berücksichtigt.

Die Position der Kreisumlage ist die größte Einzelausgabeposition der Gemeinde und beträgt 16,69 % (2017 = 15,80 %; 2018 = 16,53 %; 2019 = 18,60 %; 2020 = 17,35%, 2021 = 17,01 %) der Aufwendungen des Ergebnishaushalts.

### Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus Steuern, Umlagen und Finanzaufweisungen



### 18. Sonstige ordentliche Aufwendungen

<b>Plan 2022</b>	<b>1.544.900 €</b>
Plan 2021	1.498.900 €
RE 2020	1.380.282 €

### Entwicklung der Rücklagen

Die Rücklage in der kameralistischen Haushaltsrechnung kann nicht in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen übertragen werden. Bei der Eröffnungsbilanz startet jede Kommune mit einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von Null. Diese Rücklage füllt sich erst im Laufe der doppelten Haushaltsjahre durch Zuführung von Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

Zu Beginn der doppelten Haushaltsführung startet auch die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ohne einen Betrag.

Leider liegt noch kein doppelter Jahresabschluss vor. Aufgrund der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz im Oktober 2021 ist die Kämmerei in der intensiven Bearbeitung des Jahresabschlusses 2019.

### Ergebnisverwendung 2022

Nach § 49 GemHVO ist im Jahresabschluss ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Nach vorliegender Planung schneidet der Ergebnishaushalt mit einem Plus 1.108.600 € ab. Ein Überschuss im Ergebnis der Jahresrechnung fließt in die ordentliche Rücklage ein.

### Übersicht der Wirtschaftlichkeit der kostenrechnenden Einrichtungen nach GemHVO“

Bereich	Erträge	Aufwendungen	Überschuss / Defizit	Kostendeckungsgrad
	€	€	€	%
Bestattungswesen	234.800	312.900	-78.100	75,04
Tageseinrichtungen für Kinder*	1.083.000	8.322.700	-7.239.700	13,01
BgA Freibad	143.700	353.500	-209.800	40,65
BgA Hallen	192.100	872.900	-680.800	22,00
BgA Villa	79.200	185.800	-106.600	42,63

\* = bei den Erträgen der Kindergärten wurden nur die Gebühren für die Betreuung herangezogen

### Finanzhaushalt - § 3 GemHVO

Im Finanzhaushalt werden die **Ein-** und **Auszahlungen** aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierung des jeweiligen Haushaltsjahres abgebildet. Entsprechend **dem Kassenwirksamkeitsprinzip** sind alle Zahlungen aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden. Der Finanzhaushalt bildet die kassenwirksamen Vorgänge in der Gemeindekasse ab – sowohl die Zahlungsströme des Ergebnishaushalts wie auch der investiven Vorhaben.

Der Finanzhaushalt dient dem **Nachweis der Herkunft** (z.B. von inv. Zuwendungen, von Krediten) und **der Verwendung der liquiden Mittel:** für die laufende Verwaltungstätigkeit, für die Tätigkeit von Investitionen als auch des Schuldendienstes / Kredite.

Er ermöglicht zusammen mit der Anlage „Entwicklung der Liquidität“ die Beurteilung der Kassenlage der Gemeinde. Der Saldo des Finanzhaushalts fließt als Ergebnis in die Bilanzposition „Liquide Mittel“ ein.

Finanzhaushalt	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	34.487.100
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31.191.100
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.296.000</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.225.700
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.576.200
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.350.500</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.000.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	430.000
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.570.000</b>
<b>Finanzsaldo</b>	<b>515.500</b>

Investitionen, welche im Haushaltsplan 2021 eingeplant waren, begonnen wurden aber noch nicht final abgeschlossen / abgerechnet wurden, werden mit einem neuen Haushaltsansatz im Jahr 2022 berücksichtigt.

Momentan wird von der Bildung von Ermächtigungsübertragungen – sofern nicht notwendig - noch abgesehen.

Für die anstehenden Großvorhaben (siehe Investitionsprogramm) werden in den Folgejahren Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen unumgänglich und damit steigt auch die Verschuldung an – langfristig nutzbare Investitionen sollen auch langfristig finanziert werden. Das Zinsniveau ist extrem günstig für investive Vorhaben. Die öffentliche Hand soll sich steuernd antizyklisch verhalten, um die Wirtschaft durch vermehrte Staatsausgaben zu beleben, zumal die Privatwirtschaft infolge Unsicherheit nur zurückhaltend investiert. Negativ belastet eine Kreditaufnahme trotz niedrigem Zinsniveau den Finanzhaushalt durch die Erhöhung der Position „Tilgung von Krediten“ (Zeile 34 FiHH)

Ein wichtiger Part im Finanzhaushalt nimmt die Zeile 18 – „Einzahlungen aus Investitionszuwendungen“ ein. Um die eigene Liquidität zu stärken und bei Großvorhaben nicht zu sehr von Krediten abhängig zu sein, sind investive Zuwendungen für die Gemeinde Gärtringen unerlässlich.

Die ein oder andere Förderung (IZBB-Mittel Waldkindergarten, VwV-Z Feu, Landessanierungsprogramm Neue Ortsmitte, E-Mobilität Ladesäulen) wurde vom Zuschussgeber in der Vergangenheit für aktuelle Projekte bestätigt.

Hinsichtlich weiterer Zuschüsse ist die Kämmerei aktiv am „Durchforsten des Zuschussdschungels“. So wurde für diverse Maßnahmen das Regierungspräsidium Stuttgart kontaktiert. Ein Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm GVFG für den Umbau von 6 Bushaltestellen (je Straße 2 Haltestellen) mit 50% Förderung wurde im Jahr 2021 gestellt.

Für den Abriss und Neubau der Ludwig-Uhland-Halle wurde Ende Oktober 2021 ein Aufstockungsantrag bzgl. des Landessanierungsprogramms sowie ein Aufnahmeantrag für den Investitionspakt Sportstätten (IVS) gestellt. Ein positiver Bescheid würde den Bedarf an Kreditaufnahme verringern. Für das Kinderhaus „Am S-Bahnhof“ wird ein Ausgleichstockantrag gestellt, nachdem derzeit noch keine weiteren IZBB-Mittel vom Bund in Aussicht gestellt sind.

Die Fördermittel sind stets nachlaufend, d.h. werden erst nach dem Verwendungsnachweis kassenwirksam.

### **Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen**

Über den Zahlungsmittelüberschuss (Cashflow) aus der Ergebnisrechnung (3.296.000 €) sowie den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (3.225.700 €) können die im Haushaltsplan 2022 geplanten Investitionen mit insgesamt 11.477.700 € nur teilweise finanziert werden. Eine Kreditaufnahme ist bei den vorliegenden Werten notwendig.

### **Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres**

Der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres geht direkt als liquide Mittel in die Bilanz ein. Wir erwarten eine Veränderung der liquiden Mittel von 3.966.600,59 € (01.01.2021) zu rund 1.680.000 € zum 31.12.2022. Die Mindestliquidität beträgt: 557.302 €

Bei dem Bestand an Zahlungsmitteln ist das Thema „Verwarentgelte“ zu beachten. Bei den Hausbanken beläuft sich die Summe an Guthabenlimit bei 1,5 Millionen €. Jeder darüber hinaus gehende Euro wird per Verwarentgelt von den Banken in Rechnung gestellt. Hier gilt es folglich für die Gemeindekasse den Bankbestand stets im Überblick zu behalten und bei Erreichen des Guthabenlimits entsprechend zu verteilen, was durch eine mögliche Kreditaufnahme weiter erschwert wird.

### **Kreditermächtigung**

Im Haushalt 2022 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 6,0 Millionen € vorgesehen. Diese wird eingeplant um unabhängig der Erschließungsgebiete Riedbrunnen / Schelmenwiesen und Steinäcker zu sein. Sollten die liquiden Mittel infolge der Abrechnung der Sonferfinanzierungen ausreichend sein, wird von einer Kreditaufnahme abgesehen bzw. der aufzunehmende Betrag wird niedriger ausfallen.

## Erläuterung der Haushaltsstruktur

Der Gesamthaushalt der Gemeinde Gärtringen wurde im Rahmen der Einführung des NKHR in 8 Teilhaushalte untergliedert.

### **Teilhaushalt 1 - innere Verwaltung**

11.10.0000	Steuerung
11.12.0000	Steuerungsunterstützung
11.14.0300	Gesamtpersonalrat
11.14.0900	Gemeindeentwicklungsplanung
11.14.1000	Ehrenamtsförderung
36.20.0300	Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
11.20.0000	EDV
11.21.0000	Personalwesen
11.22.0000	Finanzverwaltung und Kasse
11.24.0200	Energiemanagement
11.25.0300	Hausmeister
11.26.0000	interne Dienstleistungen
11.26.0400	zentrale Registratur / Archiv
11.26.0900	Rathaus
11.30.0000	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11.32.0000	Festsetzung und Erhebung von Steuern und Abgaben
11.33.0100	Grundstücksverkehr
12.10.0300	Wahlen und Abstimmungen

### **Teilhaushalt 2 - Sicherheit, Ordnung und Mobilität**

12.20.0000	Ordnungswesen
12.21.0000	Verkehrswesen
12.22.0000	Einwohnerwesen
12.23.0000	Standesamtswesen
12.25.0000	Sozialversicherung
12.60.0100	Feuerwehr ↔
12.80.0000	Katastrophenschutz
12.90.0000	Defibrillator
54.60.0000	Parkierungseinrichtungen
54.70.0000	Verkehrsbetriebe/ÖPNV
54.90.0000	Öffentliche Toilettenanlagen
28.10.0100	DRK

### **Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung**

21.10.0100	Grundschulen und Gemeinschaftsschule ↔
21.10.0400	Theodor-Heuss-Realschule ↔
21.10.2000	sonstige schulische Belange
21.40.0100	Schülerbeförderung
36.50.0101	Tageseinrichtungen für Kinder ↔
36.50.0300	TAKKI

### **Teilhaushalt 4 - Kultur und Soziales**

25.20.0000	Sandmühle, alte Schmiede
26.10.0500	Kulturveranstaltungen

26.20.0400	Musikförderung
27.10.0000	VHS
27.20.0000	Bücherei ↔
31.40.0500	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
31.40.0700	Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen und Asylberechtigte
31.60.0000	Sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
31.80.0200	Familienpass
31.80.0800	Seniorenarbeit
36.20.0100	Kinder- und Jugendarbeit
31.80.1000	Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber/-innen und Asylberechtigten
36.20.0200	Schulsozialarbeit
36.20.0400	Jugendtreff

### **Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad**

42.10.0000	Sportförderung
42.40.0100	Freibad ↔
42.41.0101	Schwarzwaldhalle ↔
42.41.0102	Peter-Rosegger-Halle ↔
42.41.0103	Schönbuchhalle ↔
42.41.0104	Theodor-Heuss-Halle ↔
42.41.0200	Sportplätze

### **Teilhaushalt 6 - Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung**

51.10.0000	Bauleitplanung und Entwicklung
51.11.0000	sonstige Bauangelegenheiten
52.10.0000	Bauordnung
53.10.0000	Elektrizitätsversorgung
53.20.0000	Gasversorgung
53.60.0000	Telekommunikationsinfrastruktur
53.80.0000	Abwasserbeseitigung
54.10.0100	Straßen, Wege und Plätze
54.10.0200	Verkehrsausstattung
54.10.0400	Ingenieurbauwerke
54.50.0000	Straßenreinigung und Winterdienst
55.10.0000	Grün- und Parkanlagen
55.20.0000	Wasserläufe, Wasserbau
11.25.0000	Bauhof ↔

### **Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur**

55.30.0000	Friedhof ↔
55.40.0000	Naturschutz und Landschaftspflege
55.50.0000	Forstwirtschaft
55.51.0000	Landwirtschaft / Jagd
57.10.0000	Wirtschaftsförderung
57.30.0000	Märkte, Feste und Brauchtumspflege
57.30.0801	Ludwig-Uhland-Halle ↔
57.30.0802	Zehntscheuer
57.30.0803	Villa Schwalbenhof ↔
52.20.0100	Wohn- und Geschäftsgebäude
11.33.0400	Verwaltung unbebauter Grundstücke

### Teilhaushalt 8 - allgemeine Finanzwirtschaft

61.10.0000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
61.20.0000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
61.30.0000	Jahresabschlussbuchungen, Abwicklung der Vorjahre

Gemäß § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) müssen im neuen Haushaltsrecht Teilhaushalte gebildet werden. Dabei hat die Gemeinde das Wahlrecht, diese nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation zu bilden. In Baden-Württemberg haben fast alle Gemeinden, die bisher auf NKHR umgestellt haben, die örtliche Struktur gewählt. Dies ist auch in Gärtringen der Fall. Deshalb existieren für jeden Amtsleiterbereich ein oder mehrere zugeordnete Teilhaushalte. Innerhalb der Teilhaushalte befinden sich dann die Produkte, die in Gärtringen „vorhanden“ sind.

Die **↔ Schlüsselprodukte** werden im Haushaltsplan detailliert auf der Kontenebene dargestellt.

12.60.0100	Feuerwehr ↔	Teilhaushalt 2 - Sicherheit, Ordnung und Mobilität
21.10.0100	Grundschulen und Gemeinschaftsschule ↔	Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung
21.10.0400	Theodor-Heuss-Realschule ↔	Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung
36.50.0101	Tageseinrichtungen für Kinder ↔	Teilhaushalt 3 - Bildung und Betreuung
27.20.0000	Bücherei ↔	Teilhaushalt 4 - Kultur und Soziales
42.40.0100	Freibad ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
42.41.0101	Schwarzwaldhalle ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
42.41.0102	Peter-Rosegger-Halle ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
42.41.0103	Schönbuchhalle ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
42.41.0104	Theodor-Heuss-Halle ↔	Teilhaushalt 5 - Sport und Freibad
11.25.0000	Bauhof ↔	Teilhaushalt 6 - Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung
55.30.0000	Friedhof ↔	Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur
57.30.0801	Ludwig-Uhland-Halle ↔	Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur
57.30.0803	Villa Schwalbenhof ↔	Teilhaushalt 7 - Wirtschaft, Umwelt, Natur
61.10.0000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen ↔	Teilhaushalt 8 - allgemeine Finanzwirtschaft

Die „normalen“ Produkte werden komprimiert auf der Kontenklassenebene dargestellt.



## Auflistung Budgets / Querschnittbudgets

Im Haushaltsplan bestehen u.a. die nachfolgend aufgeführten Budgets.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 18 Abs. 2 GemHVO S.1 i.V.m § 20 GemHVO

QB = Querschnittsbudget	=	beinhaltet in diesem Budget alle aufgeführten Konten quer durch den Haushalt
Budget	=	beinhaltet alle aufgeführten Konten innerhalb eines Produkts oder mehrerer Produkte

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Kontobezeichnung</u>
4000	QB	40110000	Beamte Besoldung
	Personalkosten	40120000	Arbeitnehmer Vergütung
		40210000	Beamte Umlage Vers.
		40220000	Arbeitnehmer Versorg.
		40320000	Arbeitnehmer Soz.Vers.
		40410000	Beihilfen Umlage
		44110000	Personalnebenaufw.
		44110100	Betriebsausflug, Weihn.f.
		44210000	Aufwand ehrenamt. Tätige
4431	QB	42710000	Wartung EDV-Anlage Schulen
	Geschäftsaufw.	44310100	Bürobedarf
		44310200	Bücher, Zeitschriften
		44310300	Dienstreisen
		44310400	Post- Fernmeldegebühren
		44310500	öff. Bekanntmachungen
		44310600	Datenverarbeitung
		44310700	Sachverständige, Gutachten
		44310900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
		4700	QB
kalk. Kosten	31620000		Auflösung von Beiträgen
	47110000		Abschreibungen
	49999999		kalkulatorische Zinsen
	47220000		Abschreibungen Ford.
12600100	Budget	42210000	Unterhaltung bew. Verm.
	Feuerwehr	42220000	Geräte, Ausstattung <800€
		42510000	Haltung von Fahrzeugen
		42610100	Aus- und Fortbildung
		44310900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
21100100	Budget	33110000	Verwaltungsgebühren
	Grundschulen	42220100	Schulausstattung
		42710010	Schülerbücherei
		42710020	Aufwand Schwimunter.
		42710030	Schulveranstaltungen
		42740000	Lehr- und Unterrichtsmat.
		42750000	Lernmittel, Werkstoffe
		44310210	Bücher, Zeitschriften
		44310410	Post- , Fernmeldegebühren
		44310900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
		48110150	Bauhof Schulzwecke

## Auflistung Budgets / Querschnittbudgets

Im Haushaltsplan bestehen u.a. die nachfolgend aufgeführten Budgets.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 18 Abs. 2 GemHVO S.1 i.V.m § 20 GemHVO

QB = Querschnittsbudget	=	beinhaltet in diesem Budget alle aufgeführten Konten quer durch den Haushalt
Budget	=	beinhaltet alle aufgeführten Konten innerhalb eines Produkts oder mehrerer Produkte

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Kontobezeichnung</u>
21100400	Budget THR	33110000	Verwaltungsgebühren
		42220100	Schulausstattung
		42710010	Schülerbücherei
		42710020	Aufwand Schwimmunter.
		42710030	Schulveranstaltungen
		42740000	Lehr- und Unterrichtsmat.
		42750000	Lernmittel, Werkstoffe
		44310210	Bücher, Zeitschriften
		44310410	Post- , Fernmeldegebühren
		44310900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
48110150	Bauhof Schulzwecke		
42410400	QB Steuern Versicherungen	42410400	Gebäudeabgaben, Versich.
		44410000	Steuern, Versicherungen
42110100	QB Hochbau	42110100	Unterhaltung Gebäude
		42110200	Unterhaltung Außenanlagen (Bereich Kiga + Schule)
42110300	QB techn. Hausanl.	42110300	Unterhaltung techn. Anlagen
42120010	QB GIS-Kataster	42120010	EDV-Kataster
42120100	QB Tiefbau	42110200	Unterhaltung Außenanlagen
		42120000	Unterh. unbewegl.Verm.
		42120100	Straßen- und Wegeunterh.
		42120200	Unterhaltung Gde.verbind.
		42120300	Straßenbegleitgrün
42410100	QB Gebäudebew.	34210000	Einspeisevergütung BHKW
		42410100	Betriebskosten Heizung
		42410200	Reinigung, Abfallentsorgung
		42410300	Beleuchtung, Strom
		42410500	Wasser, Abwasser
		42410800	Instandhaltungsrücklage
		42410900	sonstige Bewirtschaftung
42411000	Verbrauchskonto Heizöl		

## Auflistung Budgets / Querschnittbudgets

Im Haushaltsplan bestehen u.a. die nachfolgend aufgeführten Budgets.

Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 18 Abs. 2 GemHVO S.1 i.V.m § 20 GemHVO

QB = Querschnittsbudget	=	beinhaltet in diesem Budget alle aufgeführten Konten quer durch den Haushalt
Budget	=	beinhaltet alle aufgeführten Konten innerhalb eines Produkts oder mehrerer Produkte

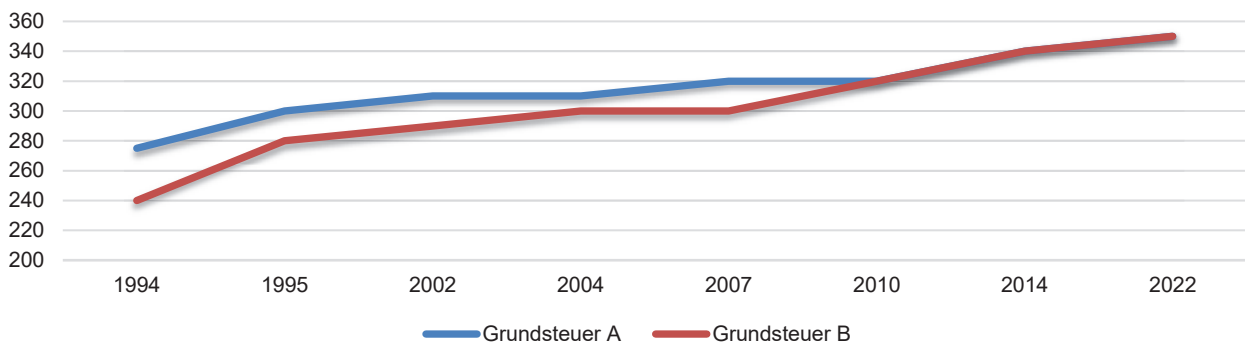
<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Kontobezeichnung</u>
341	Budget	31480000	Spenden
	Kiga	42220000	Geräte, Ausstattung < 800 €
		42710300	Bastelgeld
		44310100	Bürobedarf
		44310200	Bücher, Zeitschriften
783110	QB-Invest	78310000	Erwerb bew. Vermögen
	Erwerb bew. Vermögen	78311000	Erwerb immat. Vermögen
		Org.100	
783120	QB-Invest	78310000	Erwerb bew. Vermögen
	Erwerb bew. Vermögen	78311000	Erwerb immat. Vermögen
		Org.200	
783160	QB-Invest	78310000	Erwerb bew. Vermögen
	Erwerb bew. Vermögen	78311000	Erwerb immat. Vermögen
		Org.600	
787100	QB-Invest Hochbau	78710000	inv. Hochbaumaßnahmen
787200	QB-Invest Tiefbau	78720000	inv. Tiefbaumaßnahmen

**Statistische Angaben / Grafiken**  
**sowie**  
**Übersicht über die wichtigsten Steuern, Gebühren,**  
**Entgelte und Beiträge**

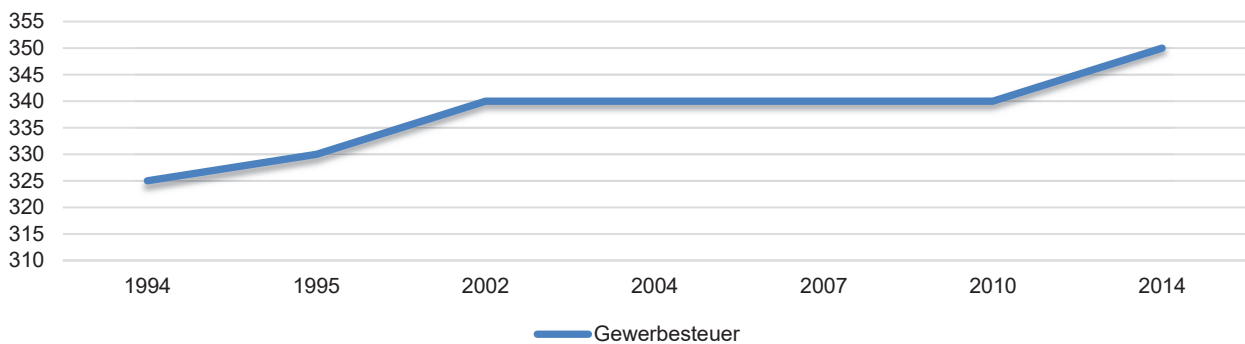
**Steuern - Produkt: 61.10.0000**

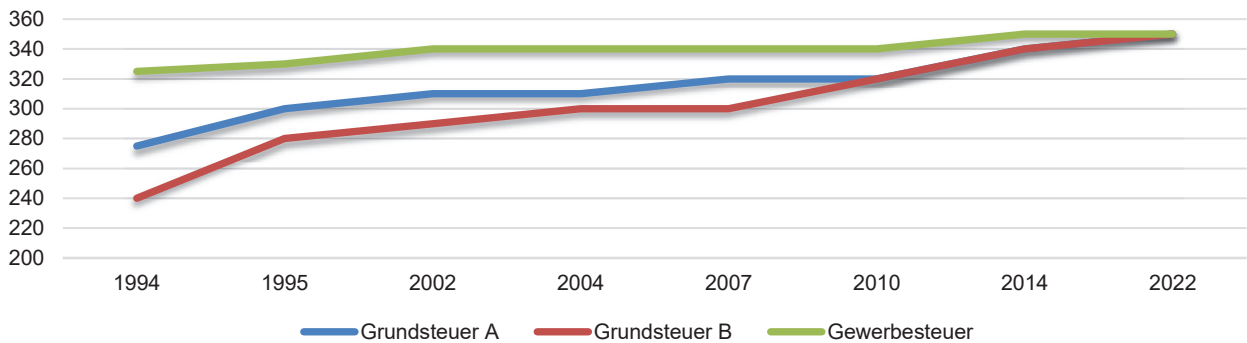
Hebesätze

<b>Grundsteuern</b>		1.1.94	1.1.95	1.1.02	1.1.04	1.1.07	1.1.10	1.1.14	1.1.22
<b>Grundsteuer A</b>	v.H.	275	300	310	310	320	320	340	350
<b>Grundsteuer B</b>	v.H.	240	280	290	300	300	320	340	350



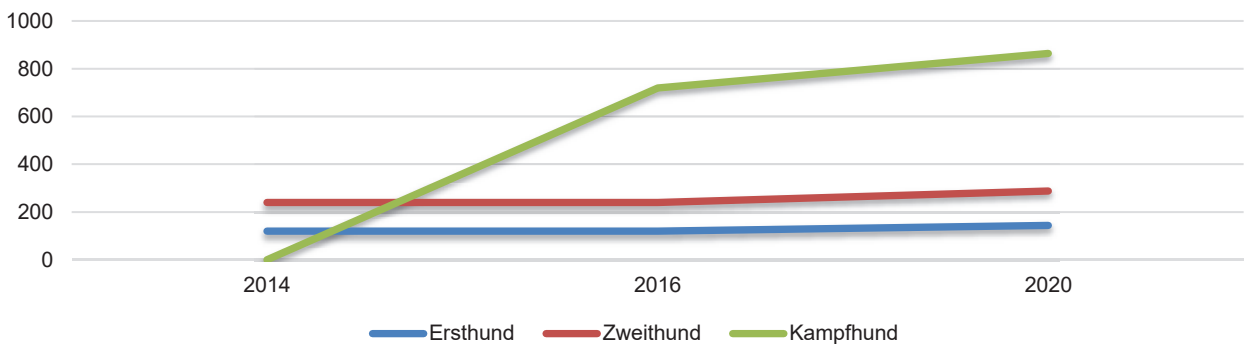
<b>Gewerbsteuer</b>		1.1.94	1.1.95	1.1.02	1.1.04	1.1.07	1.1.10	1.1.14	1.1.22
	v.H.	325	330	340	340	340	340	350	350





## Hundesteuer

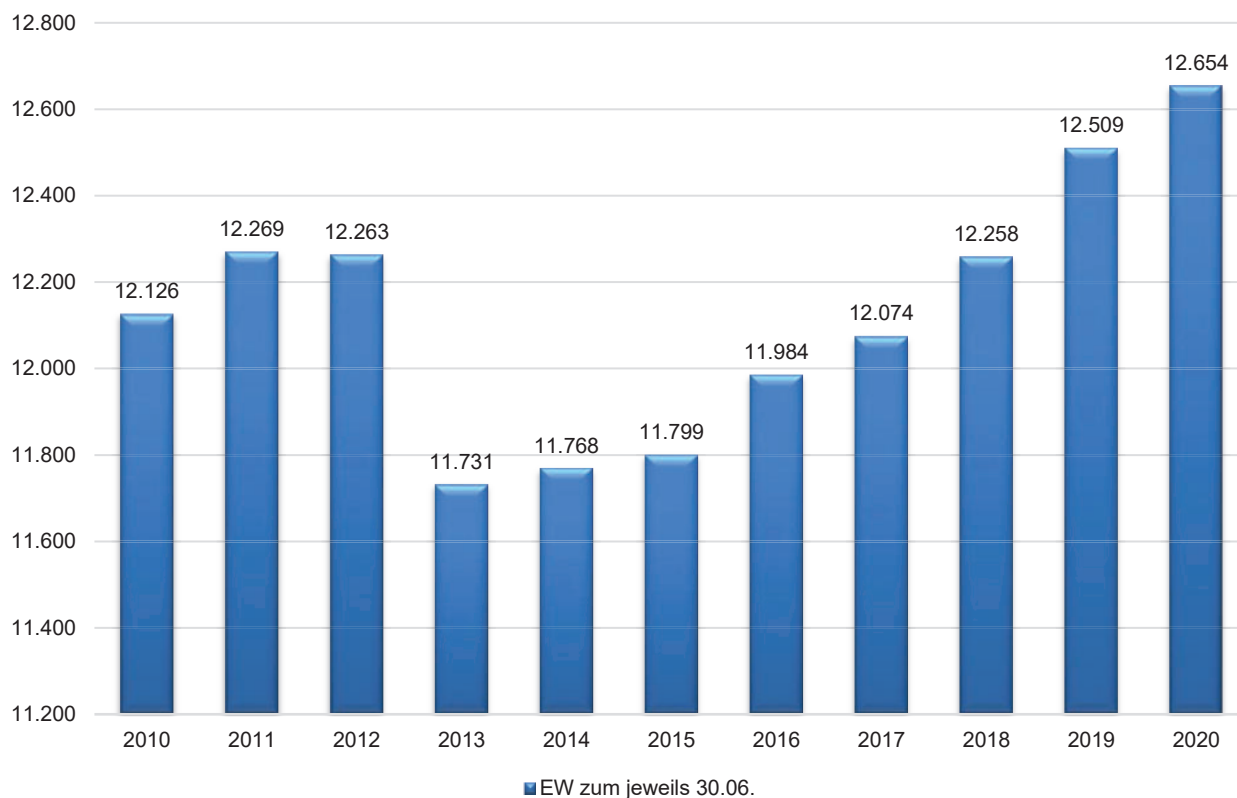
	<u>ab 1.1.2014</u>	<u>ab 01.01.2016</u>	<u>ab.01.01.2020</u>
für den 1. Hund	120,00 €	120,00 €	144,00 €
für den 2. Hund	240,00 €	240,00 €	288,00 €
Zwingersteuer	360,00 €	360,00 €	432,00 €
für den 1. Kampfhund		720,00 €	864,00 €
für den 2. Kampfhund		1.440,00 €	1.728,00 €



## Vergnügungssteuer

	<u>ab.01.01.2020</u>	<u>ab.01.01.2020</u>
innerh. Spielh.	außerh. Spielh.	
je Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	8,5 v.H. des Spieleinsatzes	8,5 v.H. des Spieleinsatzes
je Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit	84,00 €	42,00 €

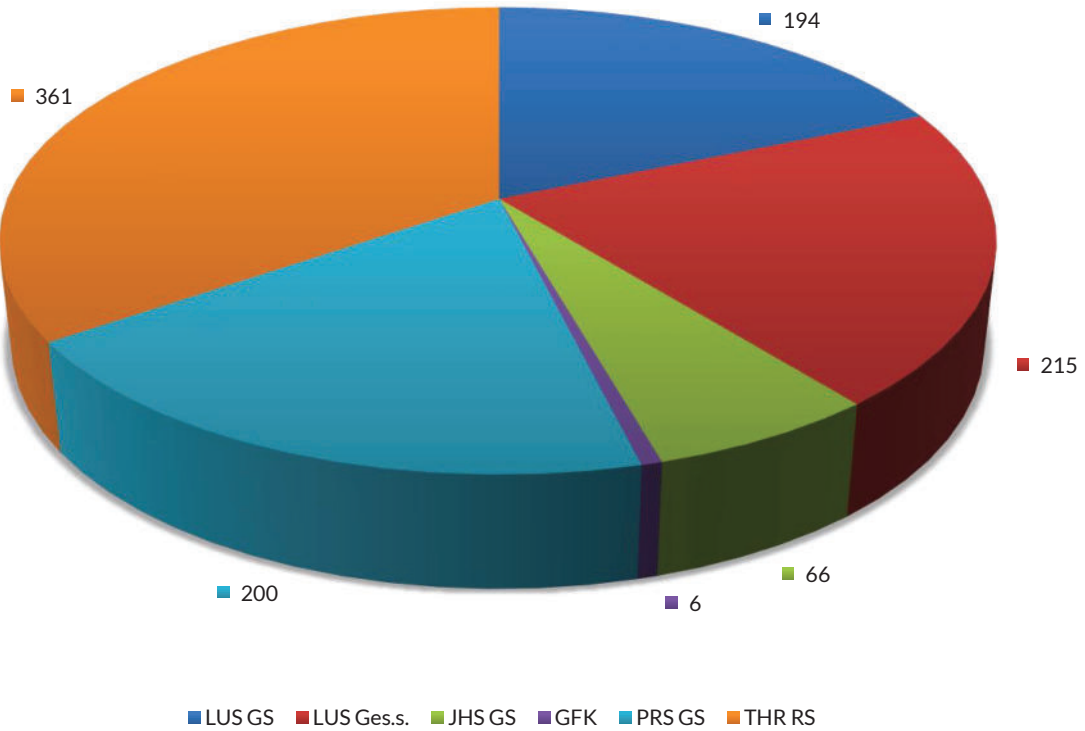
### Entwicklung der Einwohnerzahlen - Produkt: 12.22.0000



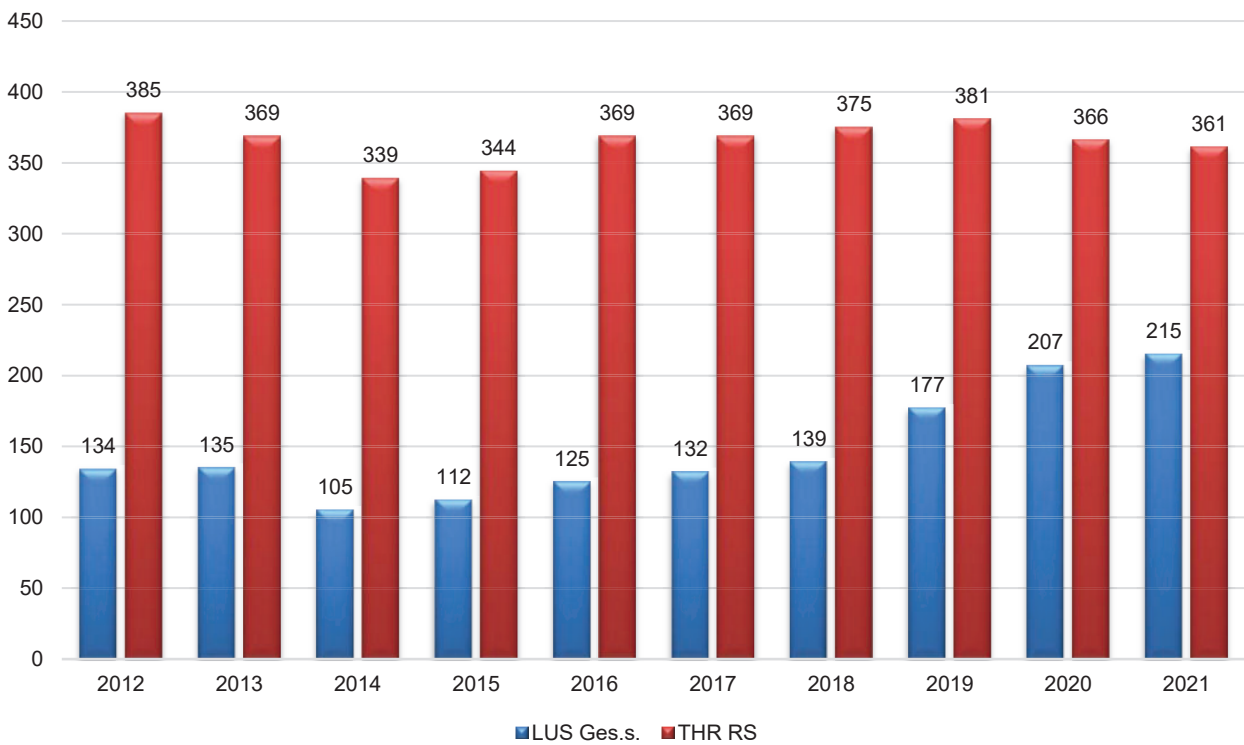
### Entwicklung der Schülerzahlen - Produkt: 21.10.0100 + 21.10.0400 (THR)

Entwicklung der Schülerzahlen													Gesamt- schüler- zahl
Jahr	LUS GS	Klassen	LUS Ges.s.	Klassen	JHS GS	Klassen	GFK	Klassen	PRS GS	Klassen	THR RS	Klassen	
2000	178		209		77		18		251		355		1.088
2001	171		198		82		15		235		352		1.053
2002	154		191		70		15		241		368		1.039
2003	171		182		64		18		222		354		1.011
2004	191		167		69		15		231		372		1.045
2005	203		159		64		12		213		353		1.004
2006	228		150		59		14		206		337		994
2007	235		157		63		16		213		362		1.046
2008	230		143		65		15		208		365		1.026
2009	255		127		66		14		199		369		1.030
2010	235		136		70		20		188		390		1.039
2011	261		154		68		10		193		390		1.076
2012	267		134		64		12		194		385		1.056
2013	249		135		69		5		195		369		1.022
2014	248		105		75		13		204		339		984
2015	244		112		70		18		194		344		982
2016	239		125		68		13		192		369		1.006
2017	240		132		58		18		198		369		1.015
2018	233	10	139	7	61	4	11	1	206	9	375	16	1.025
2019	223	10	177	8	55	4	15	1	204	10	381	16	1.055
2020	201	9	207	9	60	4	5	1	206	9	366	16	1.045
2021	194	10	215	11	66	4	6	1	200	9	361	15	1.042

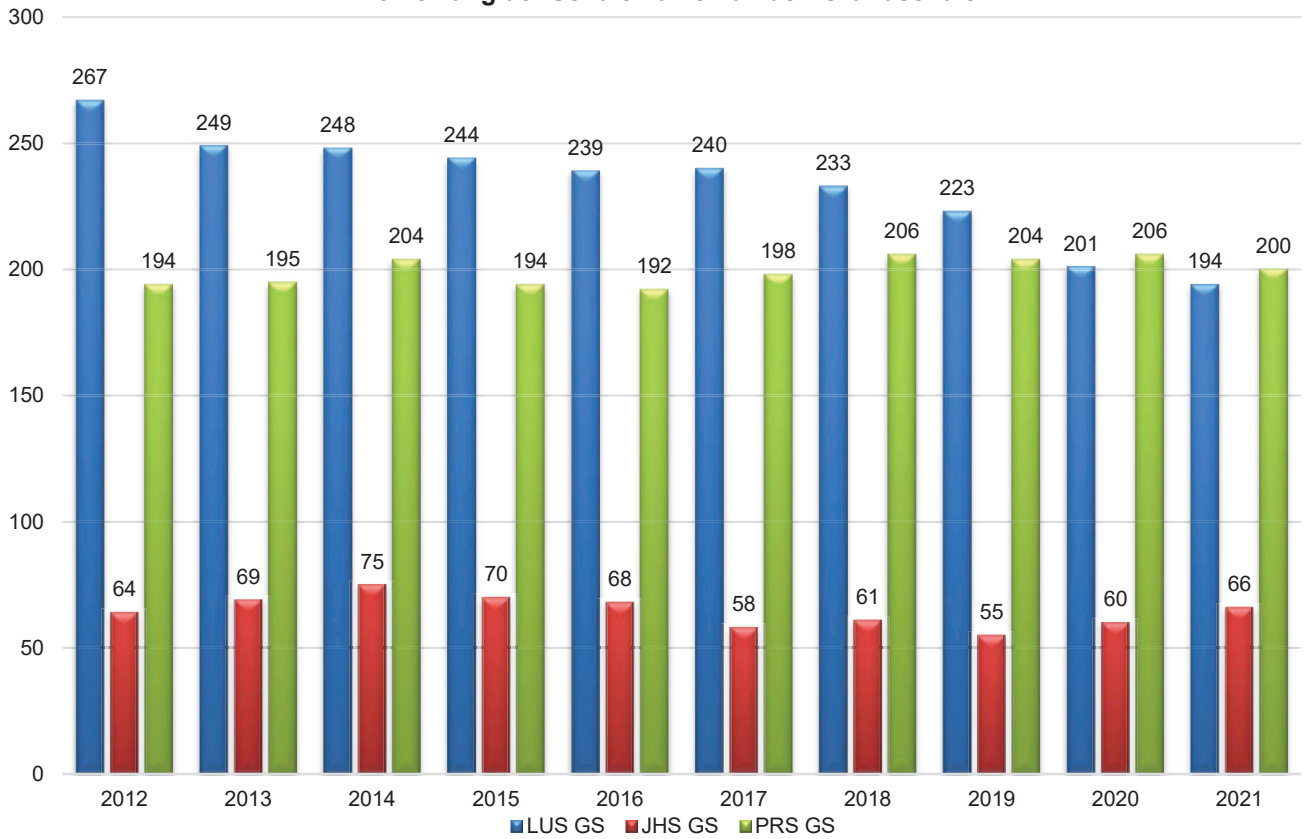
Verteilung auf Schulen



Entwicklung Schülerzahlen weiterf. Schule



**Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen**





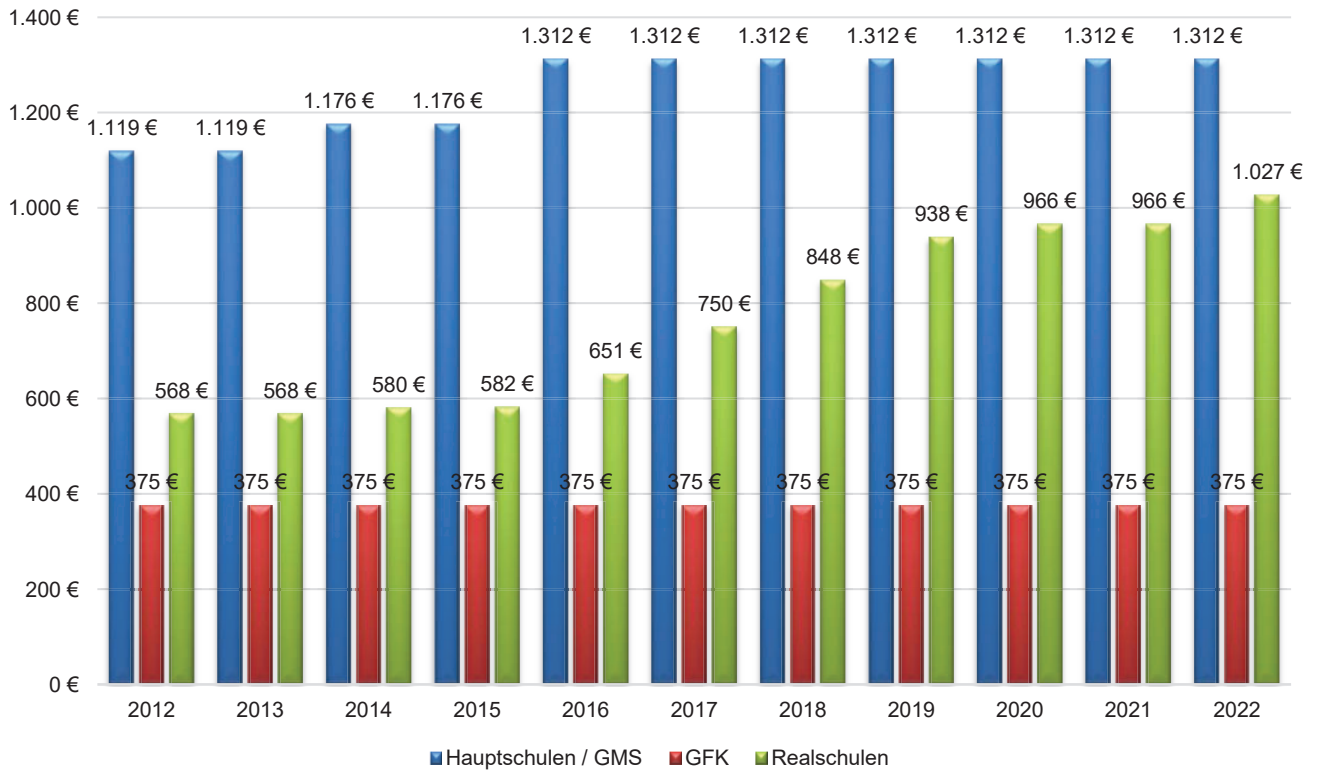
## Entwicklung der Sachkostenbeiträge des Landes

### Entwicklung der Sachkostenbeiträge des Landes

Jahr	Grundschulen	Hauptschulen / GMS		GFK		Realschulen	
	Weitergabe	Sachkostenb.	Weitergabe	Sachkostenb.	Weitergabe	Sachkostenb.	Weitergabe
2002	110 €	714 €	166 €			481 €	149 €
2003	115 €	756 €	173 €			486 €	151 €
2004	108 €	785 €	162 €			481 €	138 €
2005	108 €	812 €	162 €			497 €	138 €
2006	108 €	807 €	162 €			507 €	138 €
2007	108 €	812 €	162 €			502 €	138 €
2008	120 €	845 €	180 €			527 €	153 €
2009	120 €	895 €	180 €			547 €	153 €
2010	120 €	960 €	180 €			540 €	153 €
2011	132 €	1.064 €	198 €			574 €	169 €
2011	120 €	1.064 €	180 €			574 €	153 €
2012	132 €	1.119 €	198 €	375 €		568 €	169 €
2013	132 €	1.119 €	198 €	375 €		568 €	169 €
2014	132 €	1.176 €	198 €	375 €		580 €	169 €
2015	135 €	1.176 €	205 €	375 €		582 €	170 €
2016	135 €	1.312 €	205 €	375 €		651 €	170 €
2017	138 €	1.312 €	223 €	375 €	123 €	750 €	189 €
2018	138 €	1.312 €	225 €	375 €	123 €	848 €	200 €
2019	140 €	1.312 €	225 €	375 €	123 €	938 €	200 €
2020	140 €	1.312 €	225 €	375 €	123 €	966 €	200 €
2021	140 €	1.312 €	225 €	375 €	123 €	966 €	200 €
2022	140 €	1.312 €	225 €	375 €	123 €	1.027 €	200 €

Grafische Darstellung der Entwicklung:

**Entwicklung der Sachkostenbeiträge des Landes**



## **QB Kostenstelle Schulen - Bewirtschaftung der Schulmittel**

Den Schulen ist die Bewirtschaftung ihrer Haushaltsmittel übertragen.  
Haushaltsmittel können auf das Folgejahr übertragen werden. Mehrausgaben werden dem Folgejahr belastet. (§ 19 (2) GemHVO)

### Zugewiesen werden folgende Kopfbeträge:

Grundschule	>	140 €	pro Schüler
Grundschulförderkl.	>	123 €	pro Schüler
Gemeinschaftsschule	>	225 €	pro Schüler
Realschule	>	200 €	pro Schüler

### Angerechnet werden folgende Einnahmen:

Grundschule	>	100 €
Realschule	>	300 €

### Folgende Schülerzahlen sind gemeldet:

PRS:	200
JHS:	66
GFK:	6
LUS Grundschule:	194
LUS Gemeinsch.schule:	215
THR:	361

### Dies ergibt folgendes Schulmittel für das Haushaltsjahr 2022:

PRS:	28.740 €	aufgerundet	28.800 €
JHS:	<del>7.600 €</del>	Mindestbetrag	9.800 €
GFK:	738 €	aufgerundet	800 €
LUS Grundsch.	27.060 €	aufgerundet	27.100 €
LUS GMS	48.375 €	aufgerundet	48.400 €
THR:	71.900 €	aufgerundet	72.000 €

Folgende Konten sind im Budget der Schulen enthalten:

42220100	Schulausstattung
42740000	Lehrmittel
42750000	Lernmittel und Arbeits-/Werkstoffe
42710010	Schülerbücherei
42710020	Aufwand für Schwimmunterricht
42710030	Schulveranstaltungen
44310210	Bücher und Zeitschriften
44310410	Post- und Fernmeldegebühren
44310910	Geschäftsausgaben
48110150	Bauhof für Schulzwecke

**Hausaufgabenhilfe – Produkt: 21.10.0100**

**Eigenanteil Schülerbeförderung – Produkt: 21.40.0100**

Hausaufgabenbetreuung:

An den Grundschulen wird bei Bedarf eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

Seit dem Jahr 2004 erhält die Gemeinde hierfür keinen Zuschuss mehr vom Landkreis. Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2003 wird ab 01.01.2004 eine Gebühr in Höhe von 1,00 € pro Kind und Stunde berechnet.

Schülerbeförderung:

Gemäß einem Beschluss des Landkreises für Grundschüler wird ein Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 41,15 € (Schuljahr 2021/2022) verlangt.

**Schulbetreuung - Produkt: 21.10.0100**

**Verlässliche Grundschule**

**Für ein Kind aus einer Familie...**

**Ab 01.01.2022**

mit 1 Kind unter 18 Jahren	81,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	69,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	55,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	48,00 €

**Nachmittagsbetreuung ab 1.9.2019**

Stufe	Positive Einkünfte nach § 2 EStG bis	Kind auf Fam. mit 1 Kind unter 18 J.	Kind auf Fam. mit 2 Kindern unter 18 J.	Kind auf Fam. mit 3 Kindern unter 18 J.
Stufe 1	16.000 €	27,20 €	21,90 €	14,00 €
Stufe 2	22.000 €	37,50 €	29,40 €	20,60 €
Stufe 3	28.000 €	56,90 €	41,20 €	28,00 €
Stufe 4	31.000 €	78,60 €	60,30 €	39,60 €
Stufe 5	41.000 €	94,20 €	70,70 €	45,90 €
Stufe 6	52.000 €	112,20 €	83,70 €	56,20 €
Stufe 7	70.000 €	125,10 €	102,90 €	67,70 €
Stufe 8	100.000 €	163,40 €	124,10 €	81,70 €
Stufe 9	150.000 €	180,30 €	136,90 €	90,10 €
Stufe 10	ab 150.001 €	197,20 €	149,70 €	98,60 €

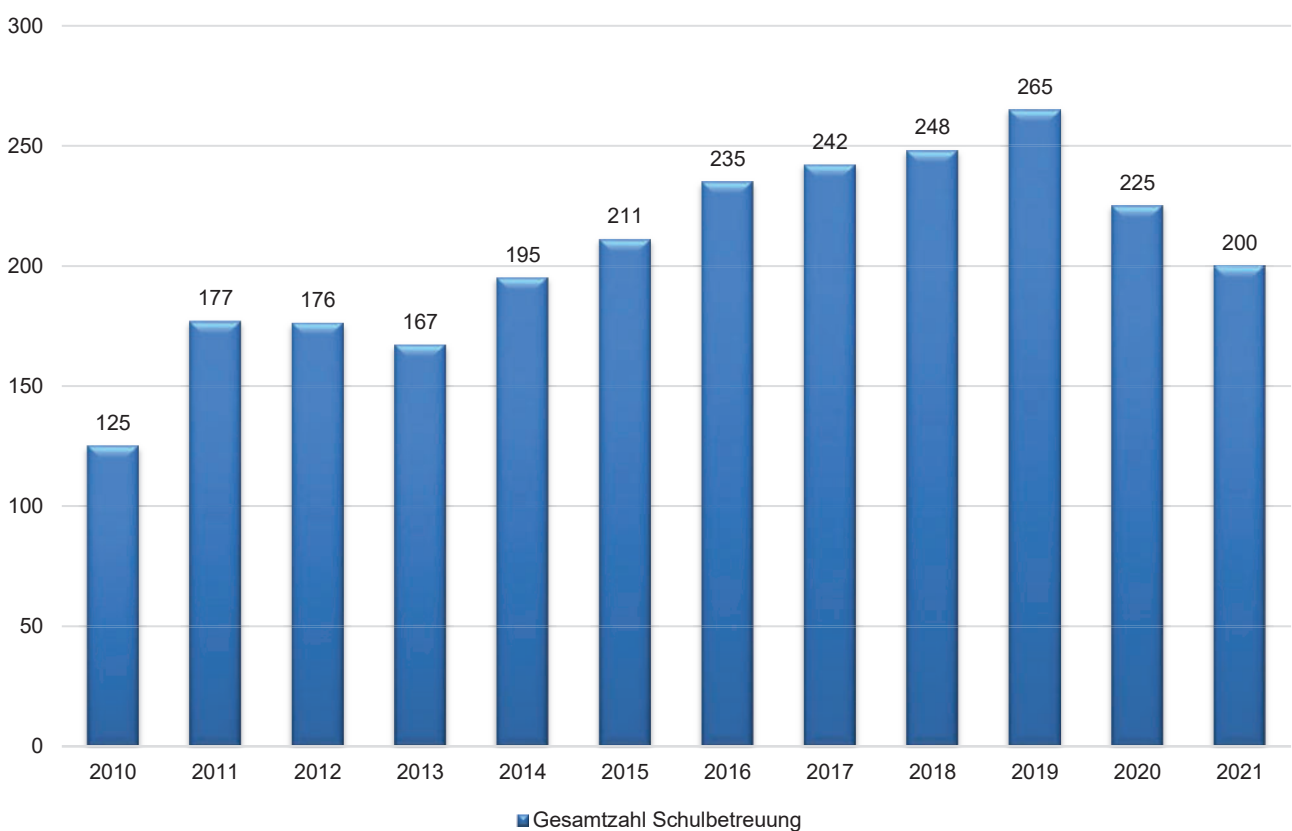
Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

Als zur Familie gehörende Kinder zählen Kinder im Haushalt bis zu 18 Jahren.

### Entwicklung der Kinderzahlen

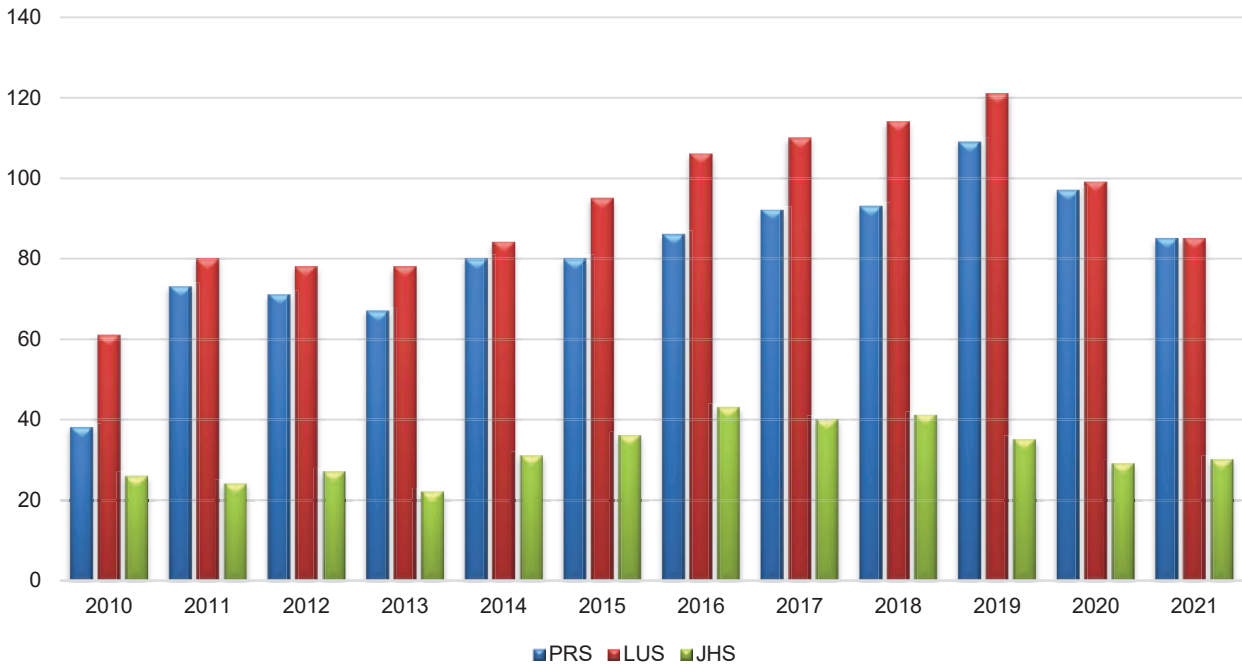
Jahr	Schulbetreuung			Gesamtzahl
	PRS	LUS	JHS	
2010	38	61	26	125
2011	73	80	24	177
2012	71	78	27	176
2013	67	78	22	167
2014	80	84	31	195
2015	80	95	36	211
2016	86	106	43	235
2017	92	110	40	242
2018	93	114	41	248
2019	109	121	35	265
2020	97	99	29	225

### Grafische Darstellung der Entwicklung

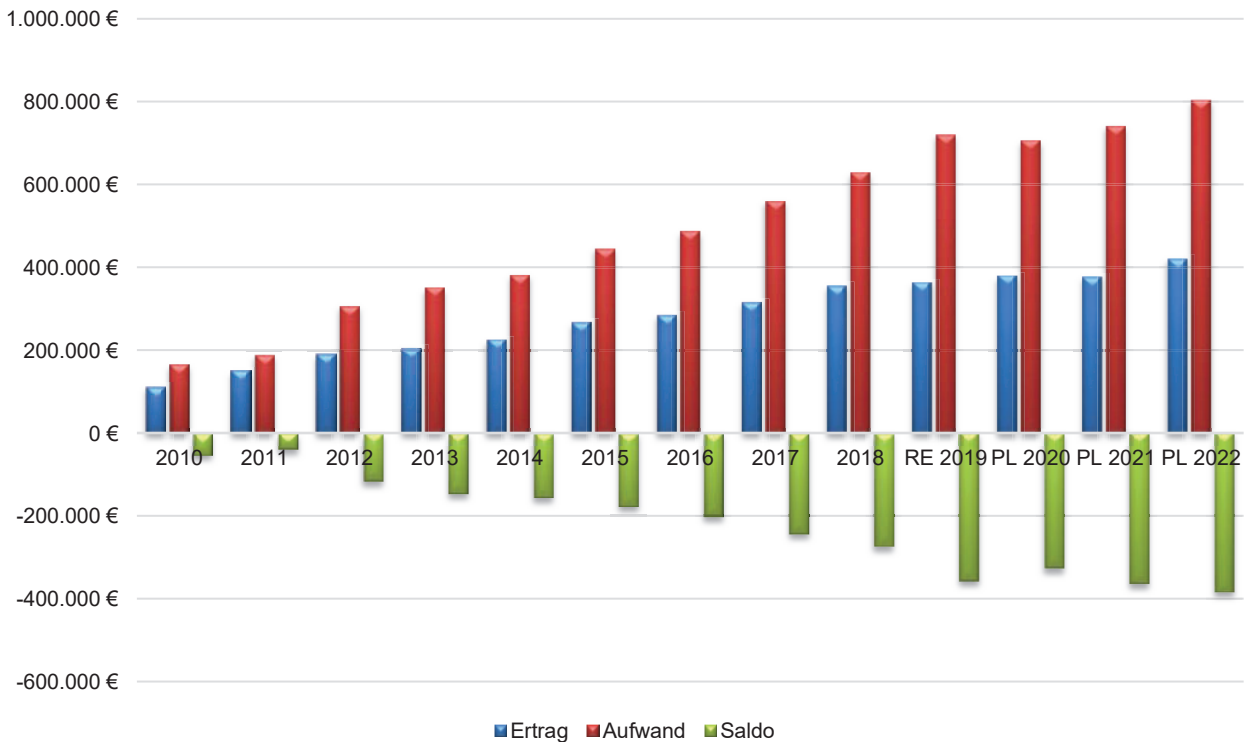


Darstellung mit den einzelnen Schulen:

**Entwicklung Kinderzahlen Schulbetreuung**



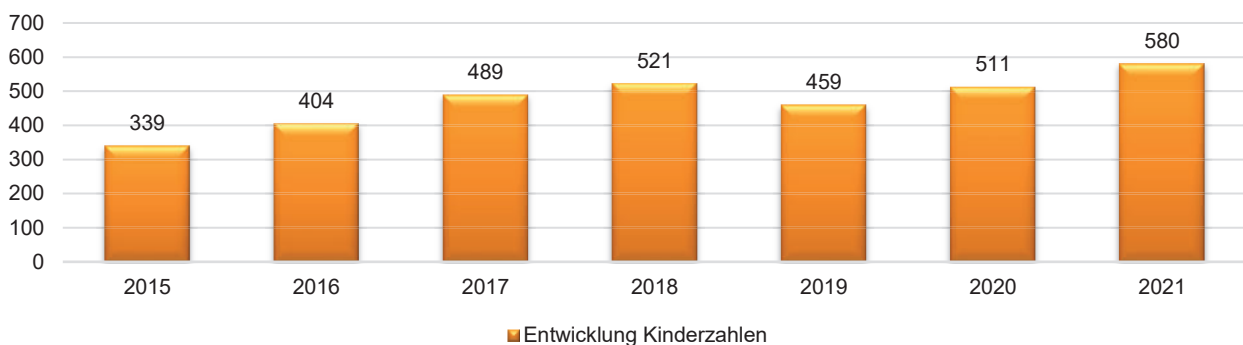
**Entwicklung Saldo Schulbetreuung**



## Betreuung Tageseinrichtungen für Kinder – Produkt: 36.50.0101

### Entwicklung der Kinderzahlen

Jahr	
2015	339
2016	404
2017	489
2018	521
2019	459
2020	511
2021	580



### 1. Kindergarten

#### 1.1 Regelöffnungszeiten:

Für ein Kind aus einer Familie...	Ab 01.01.2022
mit 1 Kind unter 18 Jahren	123,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	96,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €

#### 1.2 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ):

Für ein Kind aus einer Familie...	Ab 01.01.2022
mit 1 Kind unter 18 Jahren	150,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €

1.3 Ganztagesbetreuung

<b>Für ein Kind aus einer Familie...</b>	<b>Ab 01.01.2022</b>
mit 1 Kind unter 18 Jahren	378,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	289,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	188,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	64,00 €

**2. Kinderkrippe:**

2.1 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) (6,5 Std. Betreuungszeit)

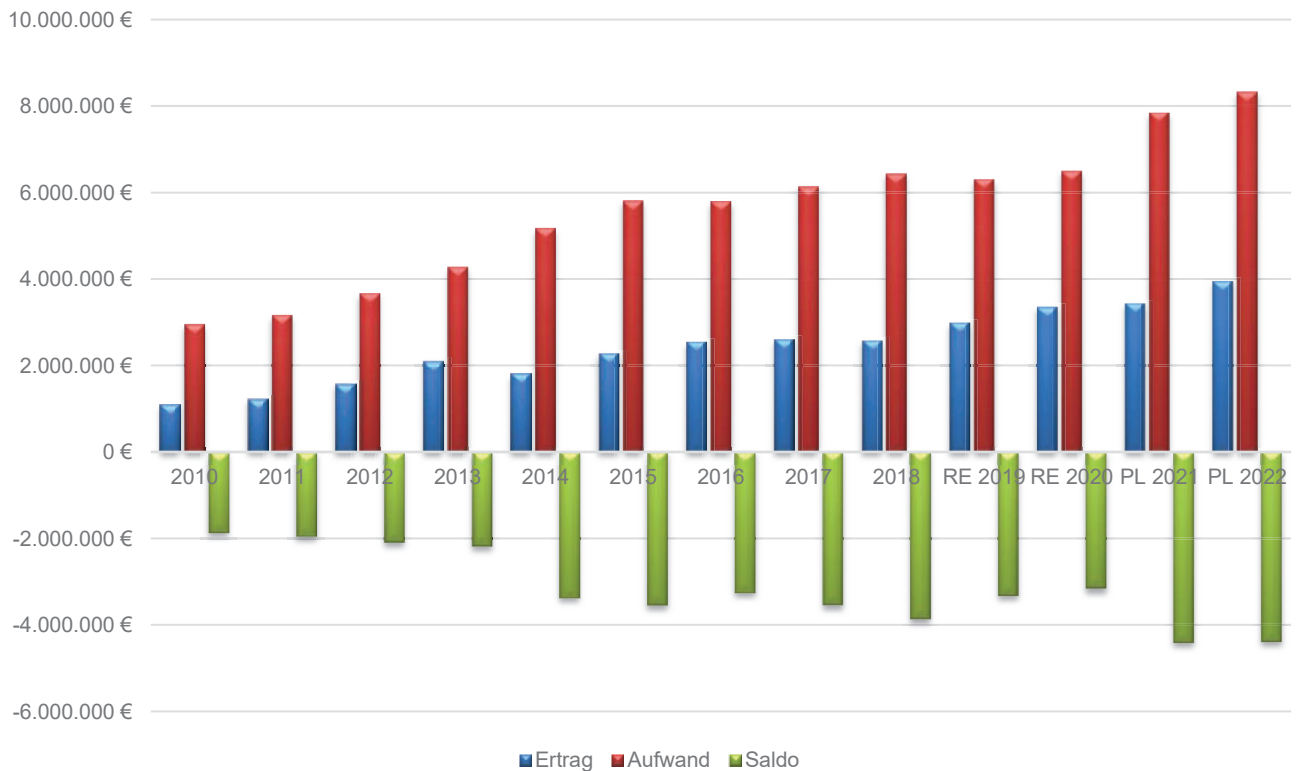
<b>Für ein Kind aus einer Familie...</b>	<b>Ab 01.01.2022</b>
mit 1 Kind unter 18 Jahren	393,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	290,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	196,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €

2.2 Ganztagesbetreuung (10 Std. Betreuungszeit)

<b>Für ein Kind aus einer Familie...</b>	<b>Ab 01.01.2022</b>
mit 1 Kind unter 18 Jahren	606,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	448,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	301,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	117,00 €

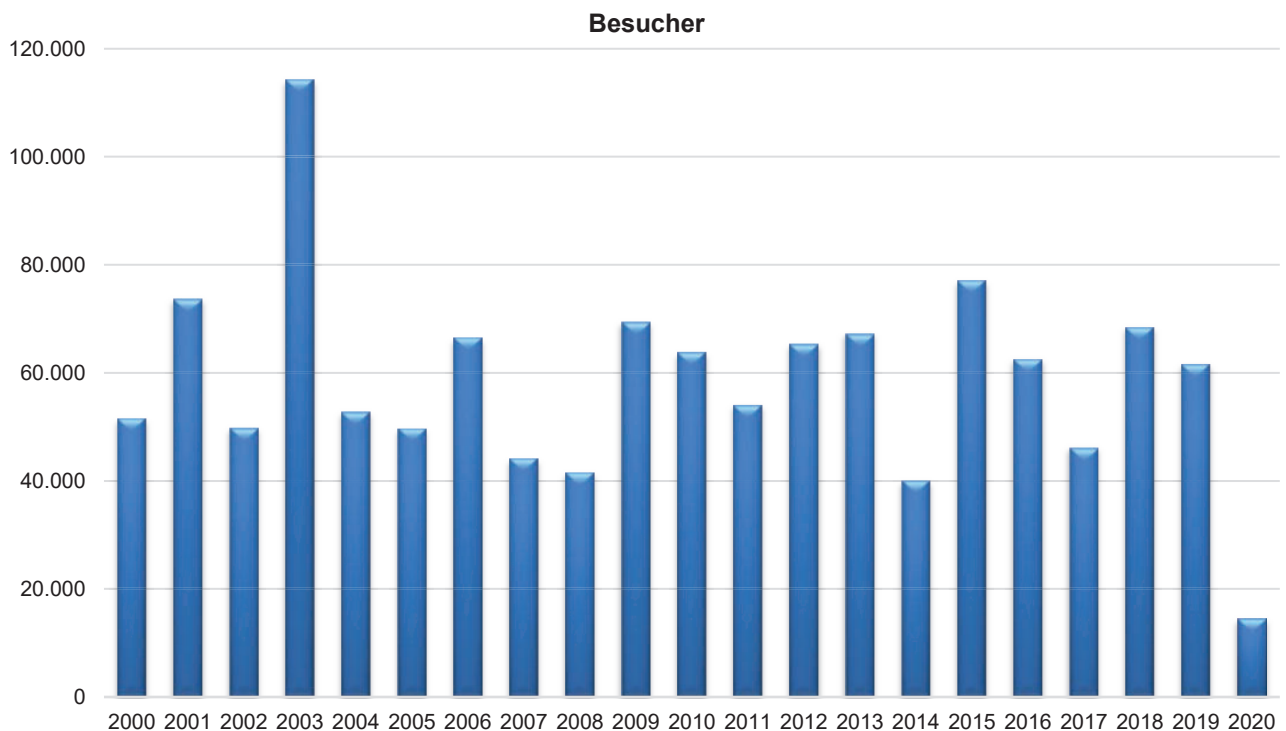


## Entwicklung Saldo Kinderbetreuung



### Freibad – Produkt: 42.40.0100 - Freibadgebühren

Einzelkarte	für Erwachsene	3,40 €
	KSK Giro X-Tension	3,10 €
Abendtarif	für Erwachsene	3,00 €
	für Jugendliche	1,90 €
Saisonkarte	Abendtarif	1,70 €
	Familientageskarte	8,00 €
Familienkarte	für Erwachsene	66,00 €
	für Jugendliche	33,00 €
Zehnerkarte	für den 1. Elternteil	60,00 €
	für den 2. Elternteil	50,00 €
	für das 1. Kind	25,00 €
	für das 2. Kind	25,00 €
Gruppenpreis	für jedes weitere Kind	frei
	Erwachsene	32,00 €
	Jugendliche	18,00 €
	ab 20 Pers. bis 39 Pers.	38,00 €



2020 = spätere Öffnung und Zugangsbeschränkungen durch Corona-Pandemie  
2021 = keine Freibadsaison

**Friedhof – Produkt: 55.30.0000**

**Bestattungsgebühren (Auszug)**

ab 1.1.2017

Bestattung

- von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.133,00 €
- von Personen unter 6 Jahren 900,00 €
- von Tot- und Fehlgeburten 450,00 €

Beisetzung von Aschen

- regelmäßig 900,00 €

Überlassung eines Reihengrabes

- für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.611,00 €
- für Personen unter 6 Jahren 410,00 €

Überlassung eines Reihen-Rasengrabs

- für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.852,00 €
- Nachträgl. Erdarbeiten wg. Setzungen b. Rasengräbern 300,00 €

Überlassung eines Urnenreihengrabes 1.127,00 €

Überlassung eines Urnenrasengrabes 682,00 €

Überlassung eines Urnen-Baumgrabes 650,00 €

Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (solitär) 2.416,00 €
- Wahlgrab, je Einzelfläche im Doppelwahlgrab nebenein. 2.657,00 €
- Wahlgrab, je Einzelfläche im Doppelwahlgrab doppeltief 3.221,00 €

- Urnenwahlgrab, je Einzelfläche	1.812,00 €
Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	200,00 €
Benutzung einer Leichenzelle	100,00 €

**Villa Schwalbenhof – Produkt: 57.30.0803**

**Gebühren Nutzung Villa Schwalbenhof**

Erhoben wird eine Pauschale Gebühr für

EG großer Saal	275,00 €
Wirtschaftsküche	150,00 €
EG-Bar/Kaminzimmer	125,00 €
EG Wintergarten mit Kaminzimmer/Bar	250,00 €
DG großes Besprechungszimmer	100,00 €
DG kleines Besprechungszimmer	50,00 €
DG Teeküche	25,00 €

Bei Auswärtigen beträgt der Zuschlag zu dem Mietpreis 30 %.

Für standesamtliche Trauungen können die Räume im EG (Turmzimmer, Erich-Kiefer-Saal, Wintergarten, Bar, Kaminzimmer) angemietet werden, die Dauer ist begrenzt für max. 1, 5 Std.

Trauung in der Villa, Dauer max. 1,5 Stunden,

pauschale Gebühr netto

200,00 €

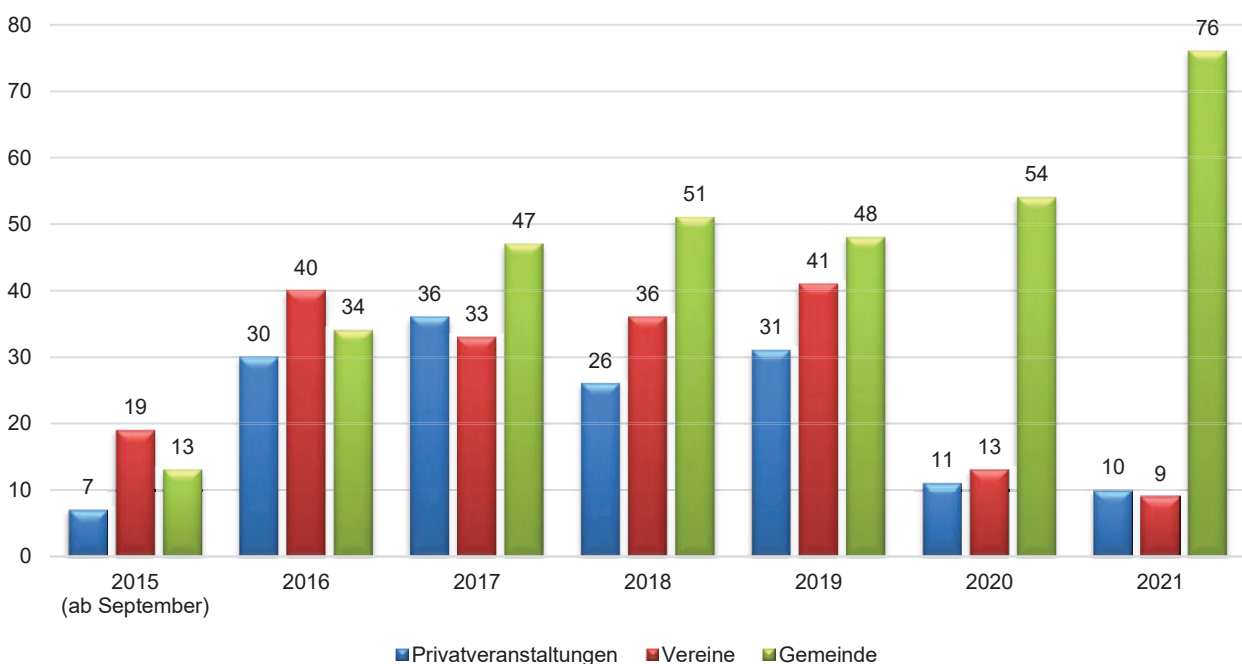
Bei einer anschließenden Nutzung des großen Saals

zur Hochzeitsfeier

150,00 €

Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Die Gebühr ist bei Anmeldung der Trauung im Standesamt zur Zahlung fällig.



**Erschließungsbeiträge**

beitragsfähiger Aufwand

95 v.H.

**Abwasserbeseitigung – Produkt: 53.80.0000**

**Abwassergebühren**

ab	<u>1.1.2010</u>	<u>1.1.2013</u>	<u>1.1.2017</u>	<u>1.1.2020</u>
Schmutzwassergebühr	1,47 €/m <sup>3</sup>	1,79 €/m <sup>3</sup>	1,78 €/m <sup>3</sup>	1,84 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m <sup>2</sup>	0,41 €/m <sup>2</sup>	0,42 €/m <sup>2</sup>	0,44 €/m <sup>2</sup>

**Abwasserbeitrag**

Die Werte betragen nach der Globalberechnung mit Wirkung	ab 01.01.2012
für den Entwässerungskanal je qm Nutzungsfläche	3,24 €
für das Klärwerk je qm Nutzungsfläche	3,93 €

**Wasserversorgung – Produkt: 53.30.0000**

**Wasserzins**

ab	<u>1.1.2005</u>	<u>1.1.2012</u>	<u>1.1.2017</u>	<u>1.1.2020</u>
Verbrauchsgebühr (netto)	1,50 €/m <sup>3</sup>	1,78 €/m <sup>3</sup>	1,84 €/m <sup>3</sup>	1,92 €/m <sup>3</sup>

Derzeit gelten aktuell folgende Grundgebühren

- Zählergröße NW 3/5 cbm (Qn 1,5 und 2,5)	mtl.	1,00 €
- Zählergröße NW 7/10 cbm (Qn 3,5 und 5)	mtl.	1,50 €
- Zählergröße NW 20 cbm (Qn 10)	mtl.	2,25 €
- Zählergröße NW 30 cbm (Qn 15)	mtl.	3,80 €
- Zählergröße NW 80 cbm (Qn 10)	mtl.	25,50 €
- Zählergröße NW 200 cbm (Qn 40)	mtl.	30,50 €
- Zählergröße NW 250 cbm (Qn 60)	mtl.	36,90 €
- Zählergröße NW 600 cbm (Qn 150)	mtl.	65,20 €

**Wasserversorgungsbeitrag**

Die Werte betragen nach der Globalberechnung mit Wirkung ab 01.01.2012  
je qm Nutzungsfläche 4,85 € (netto)